



Dr. Maike Gattermann-Kasper

Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen

Arbeitshilfe für Beratende

beeinträchtigt
studieren

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Zur Autorin

Dr. Maike Gattermann-Kasper

- Koordinatorin für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten und Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen an der Universität Hamburg

Herausgeber:

Deutsches Studentenwerk (DSW)

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)

Monbijouplatz 11

10178 Berlin

Tel: 030/ 29 77 27-60

E-Mail: studium-behinderung@studentenwerke.de

Gefördert vom:

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Förderkennzeichen 513200

Umschlaggestaltung:

doppelpunkt Kommunikationsdesign, Berlin

Die Inhalte in der Arbeitshilfe sind sorgfältig recherchiert. Trotzdem übernehmen die Autorin und das Deutsche Studentenwerk keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Gesetzliche Bestimmungen und Rechtsauffassungen können sich ändern. Rückmeldungen und Anregungen nimmt die Autorin Frau Dr. Gattermann-Kasper oder die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung gern entgegen unter: studium-behinderung@studentenwerke.de.

Hamburg, Dezember 2018

Dr. Maike Gattermann-Kasper

Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen

Arbeitshilfe – Stand Dezember 2018

Vorwort

Das Thema „Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen“ zählt zu den Kernaufgaben von Beauftragten und Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen. Sie sind einerseits Berater*innen für Studierende, die nicht selten nur mit Maßnahmen des Nachteilsausgleichs chancengleich studieren können. Andererseits sind insbesondere die Beauftragten an der Gestaltung von Regelungen in Satzungen ihrer Universität oder Hochschule sowie an der Gestaltung von Prozessen oder Beratungs- und Schulungsangeboten beteiligt. Darüber hinaus haben sie auch eine beratende Rolle für Lehrende und Prüfungsorgane und werden bei schwierigen Entscheidungen oder bei Konflikten im Einzelfall als Expert*in oder in einer vermittelnden Rolle hinzugezogen. Dabei kann es durchaus zu Rollenkonflikten kommen. Einerseits haben Studierende und universitäre bzw. hochschulische Akteur*innen häufig unterschiedliche Erwartungen an die Beauftragten. Andererseits werden die Beauftragten dadurch in schwierige Rollen „gebracht“, z.B. durch die Abgabe einer Empfehlung an Prüfungsorgane als faktische Entscheider*innen über Anträge auf Nachteilsausgleich.

Beauftragte und Berater*innen können mit ihrem Handeln den Bekanntheitsgrad, die Akzeptanz und die Nutzung des Instrumentes „Nachteilsausgleich“ erheblich beeinflussen. Häufig stehen sie mit ihrer Person für das Instrument und müssen vielfältige Anforderungen unterschiedlicher Akteur*innen „unter einen Hut“ bringen. Dies stellt vor allem für neue Berater*innen und Beauftragte eine große Herausforderung dar.

Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) hat mich daher mit der Erstellung einer Arbeitshilfe „Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen“ beauftragt, die sich insbesondere an Beauftragten und Berater*innen für diese Gruppe richten soll.

Die Arbeitshilfe kann im Idealfall die Basisinformation zum Instrument „Nachteilsausgleich“ darstellen. Der Fokus liegt auf der Anpassung der Studien- und Prüfungsbedingungen, die in Prüfungsordnungen und nachgeordneten Bestimmungen explizit geregelt sind – und daher vor allem auf der Anpassung von Studien- und Prüfungsleistungen. Neben rechtlichen Grundlagen, Voraussetzungen, Maßnahmen und Verfahren des Nachteilsausgleichs werden Empfehlungen für die Gestaltung von Satzungen, Prozessen oder Beratungsgesprächen gegeben. Zum Abschluss wird skizziert, wie Studien- und Prüfungsleistungen von vornherein barrierefrei(er) gestaltet werden können.

Darüber hinaus können Studierende mit Beeinträchtigungen jedoch auch in Bezug auf andere Studienbedingungen individuelle Anpassungen beantragen, was sich unter anderem aus Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 24 Abs. 1 und 5 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ergibt.

Die in der Arbeitshilfe behandelten Themen können auch für Studierende und für andere Akteur*innen innerhalb und außerhalb des Hochschulbereichs, die sich im Rahmen ihrer beruflichen Aufgaben mit dem Thema „Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen“ beschäftigen, eine Informationsquelle darstellen, die bei der Klärung im Einzelfall oder bei Grundsatzangelegenheiten einen Beitrag leisten kann.

Die Arbeitshilfe soll in regelmäßigen Abständen überarbeitet werden. Daher freue ich mich über konkretes Feedback bzw. Änderungs- oder Ergänzungswünsche, die ich bei einer Überarbeitung umsetzen kann.

Maike Gattermann-Kasper

Hamburg, im Dezember 2018

Inhaltsübersicht

Abbildungsverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis.....	7
A. Grundlagen.....	8
1. Wer gehört zur Gruppe „Menschen mit Behinderungen“?	8
Verständnis von Behinderung nach UN-BRK	8
Definition „Behinderung“ nach SGB IX n.F.	9
2. Wie viele Studierende mit welchen Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen gibt es?.....	9
Anteil Studierender mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die das Studium erschweren	9
Anteil Studierender mit bestimmten Formen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die das Studium erschweren	9
Ausgewählte beeinträchtigungsbezogene Merkmale Studierender mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die das Studium erschweren.....	10
3. In welchen Kontexten können Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen verortet werden?.....	12
3.1 Was bedeutet „inklusiv studieren“ im Licht der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und welche Rolle spielen dabei Nachteilsausgleiche?	12
Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit.....	12
Angemessene Vorkehrungen zum Überwinden von Barrieren im Einzelfall.....	12
Zusammenhang zwischen „Barrierefreiheit“ und „Angemessenen Vorkehrungen“	13
Angemessene Vorkehrungen und Nachteilsausgleich	13
3.2 Wie sind Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen im Licht des prüfungsrechtlichen Umgangs mit Beeinträchtigungen einzuordnen?	14
Rücktritt von Prüfungen wegen akuter Krankheit.....	15
Anpassung von Prüfungsbedingungen für prüfungsfähige Studierende, insbesondere mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen.....	15
Überblick über den rechtlichen Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Studium.....	16
<i>Exkurs Nr. 1: Was bedeutet der Begriff „Dauerleiden“ im Prüfungsrecht?</i>	<i>16</i>
4. Welche Nachteilsausgleiche werden in dieser Arbeitshilfe behandelt?	17

B.	Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen	18
1.	Welche rechtlichen Grundlagen des Nachteilsausgleichs gibt es?.....	18
	UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	18
	Verfassungsrecht	18
	Hochschul- und Prüfungsrecht	18
2.	Welche Voraussetzungen müssen Studierende erfüllen, damit Nachteilsausgleich bewilligt werden kann?.....	19
	Erste Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs: Vorliegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung	19
	Zweite Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs: Nachteil, falls Leistungen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert werden müssen	20
	Dritte Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs: Beeinträchtigungen bzw. damit zusammenhängende Nachteile sind inhaltlich nicht prüfungsrelevant	21
	Rechtsprechung zur dritten Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs.....	22
	Empirische Ergebnisse zum Umgang mit der dritten Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs an Universitäten und Hochschulen.....	23
3.	Welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs können bewilligt werden?.....	24
	Grundsätze für die Auswahl von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	24
	<i>Exkurs Nr. 2: Nachteilsausgleich und Notenschutz am Beispiel von Legasthenie.....</i>	<i>25</i>
	Informationsbasis für die Auswahl von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.....	26
	„Zusätzliche Bearbeitungszeit“ und „Pause“ als Maßnahmen des Nachteilsausgleichs..	26
	„Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere Form“ als Maßnahme des Nachteilsausgleichs.....	28
	<i>Exkurs Nr. 3: Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere Form: Pragmatisches Vorgehen bei Hochschulprüfungen.....</i>	<i>29</i>
	Mögliche Ansatzpunkte und Beispiele für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen, Fristen sowie besonderen Veranstaltungsformen oder Leistungen	29
	Mögliche Ansatzpunkte und Beispiele für die Anpassung der in Prüfungsordnungen oder nachgeordneten Bestimmungen geregelten Vorgaben für die Organisation und Durchführung des Studiums	32
4.	Was sollte beim Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich beachtet werden? Welche Nachweise sind erforderlich?.....	33
	Antragsform	34
	Antragsfrist	34
	Nachweis der drei Voraussetzungen für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs	35

Mögliche Nachweise.....	36
<i>Exkurs Nr. 4: Was kann ein Feststellungsbescheid über einen Grad der Behinderung bzw. ein Schwerbehindertenausweis als Nachweis leisten?</i>	<i>37</i>
Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleich	39
Zeitliche Reichweite der Entscheidung.....	39
Antragsformulare als Service für Antragsteller*innen und Prüfungsorgane	39
5. Wie kann das Thema „Nachteilsausgleich“ an Universitäten und Hochschulen verankert werden?	41
5.1 Rechtliche Regelungen gestalten	41
Personeller Geltungsbereich.....	41
Sachlicher Geltungsbereich	42
Typische Maßnahmen.....	43
Verfahren.....	43
Beteiligungsrechte	43
5.2 Welche Akteur*innen machen was im Verfahren des Nachteilsausgleichs?.....	44
Formelles Verfahren versus informelle Wege	44
Einheitliche Strukturen und Prozesse für die Universität bzw. Hochschule oder unterschiedliche Strukturen und Prozesse auf Ebene der Fakultäten oder Fachbereiche?.....	45
Relevante Akteur*innen und ihre Aufgaben	45
5.3 Beratungs- und Schulungsangebote bereitstellen	47
Auftrag und Rolle von Beauftragten und Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen	47
Beratungsformate.....	48
Beratungsthemen	48
Herausfordernde Situationen	50
Informations- und Schulungsangebote	51
6. Wie können Studien- und Prüfungsleistungen barrierefrei(er) gestaltet und dadurch weniger Nachteilsausgleiche notwendig werden?	52
Gründe für eine barrierefreie(re) Gestaltung der Bedingungen für (Studien- und) Prüfungsleistungen	52
Ansatzpunkte für eine diversitäts- bzw. inklusionssensiblere Gestaltung der Bedingungen für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen	53
Literaturverzeichnis	55

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1 Anteile Studierender mit Beeinträchtigungen nach Land
- Abb. 2 Form der gesundheitlichen Beeinträchtigung, die sich am stärksten auf das Studium auswirkt
- Abb. 3 Ausgewählte beeinträchtigungsbezogene Merkmale nach best2
- Abb. 4 „inklusive(r) studieren“ im Licht der UN-BRK
- Abb. 5 Rechtlicher Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen Studierender
- Abb. 6a Ansatzpunkte und Beispiele für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fristen
- Abb. 6b Ansatzpunkte und Beispiele für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei besonderen Lehrveranstaltungsformen bzw. Leistungen
- Abb. 7 Vorgaben für die Organisation und Durchführung des Studiums sowie Beispiele für darauf bezogene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
- Abb. 8 Bedeutung ausgewählter Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis
- Abb. 9 Bausteine für ein Formular „Antrag auf Nachteilsausgleich“
- Abb. 10 Mögliche Akteur*innen und ihre typischen Aufgaben im Verfahren des Nachteilsausgleichs
- Abb. 11 Typische Fragen Studierender mit Beeinträchtigungen zum Thema „Nachteilsausgleich“
- Abb. 12 Beispielhafte Curricula für Schulungen zum Thema „Nachteilsausgleich“
- Abb. 13 Ansatzpunkte für eine barrierefreie(re) Gestaltung von Studien- und Prüfungsleistungen

Abkürzungsverzeichnis

BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V.
best	Datenerhebung „beeinträchtigt studieren“
BIH	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DIMDI	Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information
DSW	Deutsches Studentenwerk e. V.
FU	Freie Universität (Berlin)
GdB	Grad der Behinderung
GG	Grundgesetz
HG NRW	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
HRG	Hochschulrahmengesetz
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
ICD-10-GM	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme der Weltgesundheitsorganisation, 10. Revision, German Modification
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation
LHG BaWü	Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg
n.F.	neue Fassung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Schwbg	Schwerbehindertengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UN-BRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

A. Grundlagen

1. Wer gehört zur Gruppe „Menschen mit Behinderungen“?

Verständnis von Behinderung nach UN-BRK

Unter dem Einfluss der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation hat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ein neues Verständnis von Behinderung geprägt.

Die UN-BRK formuliert allerdings keine abschließende Definition von Behinderung. Das Verständnis von Behinderung ergibt sich aus den folgenden Passagen:

Präambel, Buchstabe e UN-BRK:

„[...] in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern, [...]“

Art. 1 Satz 2 UN-BRK:

„[...] Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Nach diesem Verständnis stellt Behinderung keine persönliche Eigenschaft eines Menschen dar, sondern es wird zwischen den Beeinträchtigungen von Menschen und ihren Behinderungen unterschieden:

- Langfristige Beeinträchtigungen beruhen auf den negativen Auswirkungen eines Gesundheitsproblems i.S. der „Internationalen statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD) der Weltgesundheitsorganisation auf Körperstrukturen und -funktionen sowie auf Aktivitäten.¹ Diagnose und ggf. Therapie erfolgen durch medizinisches Fachpersonal nach medizinischen Maßstäbe.
- Behinderungen entstehen durch die Wechselwirkungen zwischen individuellen Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren. Die Identifikation von Barrieren und die Beurteilung der Wechselwirkungen und damit die „Feststellung“ einer Behinderung erfolgt auf unterschiedlichen Wegen durch unterschiedliche Personengruppen.

Dieses Verständnis umfasst alle Formen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, insbesondere Beeinträchtigungen des Sehens, Hörens oder Sprechens, motorische Beeinträchtigungen sowie somatische und psychische Krankheiten bzw. Störungen einschließlich Teilleistungs- und Autismus-Spektrum-Störungen. Auch länger andauernde bzw. chronische Krankheiten führen daher zu einer Behinderung, wenn dadurch in Wechselwirkung mit Barrieren Einschränkungen der gesellschaftlichen Teilhabe entstehen.²

Falls eine deutsche Rechtsnorm einen engeren Behinderungsbegriff verwendet, ist sie im Licht der UN-BRK weiter zu verstehen, so dass auch in der Norm nicht genannte Behinderungen einbezogen werden.

¹ Vgl. zum Zusammenhang von ICD und ICF BAR (2015) S. 8 f. sowie als Überblick zur ebenda BAR (2018).

² Vgl. zum Unterschied zwischen „Krankheit“ und „Behinderung“ Bundessozialgericht, Urteil vom 15. März 2018, B 3 KR 18/17 R.

Dies wird z.B. relevant, wenn eine Prüfungsordnung Nachteilsausgleiche nur für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen vorsieht und damit z.B. psychisch kranke Studierende ausschließen will.

Definition „Behinderung“ nach SGB IX n.F.

Der Behinderungsbegriff des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX) n.F. lehnt sich an das Verständnis der UN-BRK an:³

§ 2 Abs. 1 SGB IX n.F.

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

2. Wie viele Studierende mit welchen Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen gibt es?

Anteil Studierender mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die das Studium erschweren

In den Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks (DSW) werden seit vielen Jahren Daten zur Situation Studierender erhoben, deren gesundheitliche Beeinträchtigungen sich studienerschwerend auswirken. In der 21. Sozialerhebung, die im Sommersemester 2016 durchgeführt wurde, haben 11% der Studierenden gesundheitliche Beeinträchtigungen angegeben, die das Studium erschweren.⁴ Die Werte schwanken je nach Bundesland (vgl. Abb. 1). Abb. 1 besteht aus vier Spalten: In der 1. Spalte steht das Land, in der 2. Spalte der Anteil Studierender ohne Beeinträchtigungen, in der 3. Spalte der Anteil Studierender mit Beeinträchtigungen, jedoch ohne Studienerschwerens und in der 4. Spalte der Anteil Studierender mit Beeinträchtigungen und Studienerschwerens, jeweils in Prozent.

Anteil Studierender mit bestimmten Formen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die das Studium erschweren

Im Rahmen der bundesweiten Umfrage „beeinträchtigt studieren – best2“ (Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/2017) beantworteten fast 21.000 Studierende dieser Gruppe zum zweiten Mal – und sehr viel detaillierter als in den Sozialerhebungen möglich – Fragen rund um die mit ihren gesundheitlichen Beeinträchtigungen zusammenhängenden Belange vor und während des Studiums.⁵

Viele Ergebnisse von best2 zeigen, dass Studierende mit Beeinträchtigungen eine „heterogene Gruppe“ darstellen – was bereits die Formen gesundheitlicher Beeinträchtigungen zeigen, die das Studium erschweren. Die zweiseitige Abb. 2 listet in der 1. Spalte die Form der Beeinträchtigung auf, die sich am stärksten auf das Studium auswirkt. Die 2. Spalte zeigt den prozentualen Anteil Studierender,

³ Die ICF hat bereits den Behinderungsbegriff des 2001 neu geschaffenen SGB IX beeinflusst. Im Jahr 2009 wurde dann die UN-BRK von Deutschland ratifiziert, die den Status eines einfachen Bundesgesetzes hat. Der Behinderungsbegriff der UN-BRK basiert ebenfalls auf dem bio-psycho-sozialen Modell der ICF. Der zum 1. Januar 2018 geltende Behinderungsbegriff des novellierten SGB IX („SGB IX n.F.“) orientiert sich nun an dem der UN-BRK und daher auch stärker als bisher an der ICF.

⁴ Vgl. Middendorf et al. (2017) S. 36.

⁵ Vgl. Poskowsky et al. (2018).

die zur jeweiligen Form der Beeinträchtigung gehören. Mehr als die Hälfte Studierender mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die das Studium erschweren, gibt eine psychische Krankheit an. Als weitaus häufigste Diagnose werden Depressionen angegeben, gefolgt von Angststörungen.⁶

Land	Anteil Studierender <u>ohne</u> Beeinträchtigungen [in Prozent]	Anteil Studierender <u>mit</u> Beeinträchtigungen <u>ohne</u> Erschwernis des Studiums [in Prozent]	Anteil Studierender <u>mit</u> Beeinträchtigungen <u>mit</u> Erschwernis des Studiums [in Prozent]
Deutschland (Gesamt)	77	12	11%
Baden-Württemberg	80	11	9
Bayern	79	12	9
Berlin	75	11	14
Brandenburg	76	13	12
Bremen	69	15	16
Hamburg	75	10	15
Hessen	75	12	13
Mecklenburg-Vorpommern	77	13	11
Niedersachsen	76	13	11
Nordrhein-Westfalen	76	13	11
Rheinland-Pfalz	78	12	10
Saarland	83	10	8
Sachsen	75	15	10
Sachsen-Anhalt	77	12	11
Schleswig-Holstein	75	13	13
Thüringen	75	13	12

Abb. 1: Anteile Studierender mit Beeinträchtigung nach Land
Quelle: Middendorf et al. (2017) S. 36 sowie Randauszählung „Länder“

Mehr als drei Fünftel (62%) geben an, dass das Ausmaß der Erschwernis des Studiums „sehr stark“ oder „eher stark“ ist. Studierende mit psychischen Krankheiten oder psychischen und chronischen-somatischen Krankheiten geben dies mit 72% bzw. 79% überdurchschnittlich häufig an. Studierende mit Beeinträchtigungen des Bewegens, des Hörens bzw. Gehörlosigkeit und mit Beeinträchtigungen des Sehens bzw. Blindheit schätzen das Ausmaß der Erschwernis des Studiums unterdurchschnittlich häufig (42 bzw. 44%) als sehr bzw. eher stark ein.⁷

Ausgewählte beeinträchtigungsbezogene Merkmale Studierender mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die das Studium erschweren

In der zweiseitigen Abb. 3 werden ausgewählte Ergebnisse zu beeinträchtigungsbezogenen Merkmalen dargestellt. In der 1. Spalte wird das Merkmal, in der 2. Spalte der prozentuale Anteil Studierender genannt, die dieses Merkmal erfüllen.

⁶ Vgl. Poskowsky et al. (2018) S. 298.

⁷ Vgl. Poskowsky et al. (2018) S. 22.

Form der Beeinträchtigung, die sich am stärksten auf das Studium auswirkt Bei Studierenden mit mehreren gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird diejenige zugrunde gelegt, die sich am stärksten auf das Studium auswirkt	Anteil [in Prozent]
Psychische Krankheit	53
Chronisch-somatische Krankheit	20
Psychische <u>und</u> chronisch-somatische Krankheit	2
Andere Mehrfachbeeinträchtigung Zwei oder mehr Beeinträchtigungen wirken sich jeweils gleich stark auf das Studium aus, <u>außer</u> psychische <u>und</u> chronisch-somatische Krankheit wirken sich gleichermaßen auf das Studium aus	5
Bewegungsbeeinträchtigung	4
Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit, Sprechbeeinträchtigung	3
Sehbeeinträchtigung/Blindheit	3
Teilleistungsstörungen	4
Andere Beeinträchtigung oder schwere Krankheit	6
Summe	100

Abb. 2: Form der gesundheitlichen Beeinträchtigung, die sich am stärksten auf das Studium auswirkt
Quelle: Poskowsky et al. (2018) S. 20.

Ausgewählte beeinträchtigungsbezogene Merkmale	Anteil [in Prozent]
Anteil Studierender, bei denen die Beeinträchtigungen <u>nicht</u> bei der ersten Begegnung wahrgenommen werden können	96
Anteil Studierender, bei denen der Zeitpunkt des Auftretens der Beeinträchtigungen <u>vor</u> Beginn des Studiums liegt	83
Anteil Studierender, bei denen die Beeinträchtigungen sich dauerhaft erschwerend auf das Studium auswirken	50
Anteil Studierender mit amtlich festgestellter Behinderung bzw. Schwerbehinderung	15 9

Abb. 3: Ausgewählte beeinträchtigungsbezogene Merkmale nach best2
Quelle: Poskowsky et al. (2018) S. 24 ff.

Im Licht des Verständnisses von Behinderung der UN-BRK und des SGB IX n.F. (siehe Kap. A.1.) kann ein großer Teil Studierender mit studienerschwerenden Beeinträchtigungen unter den Behinderungsbegriff der UN-BRK bzw. des SGB IX n.F. subsummiert werden. Diese Studierenden haben länger andauernde oder dauerhafte Beeinträchtigungen, die in vielen Fällen in Wechselwirkung mit Barrieren zu Studierschwernissen und Teilhabe Einschränkungen führen. Diese rechtliche und für den Hochschulbereich relevante Definition von Behinderung unterscheidet sich allerdings stark vom Alltagsverständnis von Behinderung.

Ungeachtet der Rechtslage wird im Folgenden der Begriff „Studierende mit Beeinträchtigungen“ als Bezeichnung für die Gruppe der Studierenden mit länger andauernden oder dauerhaften („langfristigen“) gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die zu einer Studierschwernis führen, verwendet.

3. In welchen Kontexten können Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen verortet werden?

3.1 Was bedeutet „inklusiv studieren“ im Licht der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und welche Rolle spielen dabei Nachteilsausgleiche?

Kernelemente der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stellen das Diskriminierungsverbot (Art. 5 UN-BRK) und das Prinzip der Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit⁸ (Art. 9 UN-BRK) dar. Teil des Diskriminierungsverbots ist das Gebot angemessener Vorkehrungen (Art. 5 Abs. 3 UN-BRK).⁹ Um das in Art. 24 Abs. 1 und 5 verankerte Recht auf (Hochschul-) Bildung diskriminierungsfrei und chancengleich wahrnehmen zu können, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen führt zu dieser Gewährleistungspflicht aus, dass sie sowohl das Herstellen von Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit als auch einzelfallbezogene Maßnahmen – also angemessene Vorkehrungen – umfasst. Art. 24 Abs. 5 UN-BRK verlangt zudem speziell im Bereich der Hochschulbildung angemessene Vorkehrungen. Die Versagung angemessener Vorkehrungen stellt dann eine Diskriminierung nach Art. 5 Abs. 2 UN-BRK dar.¹⁰

Zugänglichkeit bzw. Barrierefreiheit

Die Rahmenbedingungen eines Studiums werden barrierefrei(er), wenn Hindernisse, die sich z.B. aus der baulichen oder technischen Infrastruktur, aus Vorgaben für die Organisation und Durchführung des Studiums oder beim Absolvieren von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ergeben können, von vornherein so weit wie möglich vermieden werden. Dies soll proaktiv, für unbekannte Studierende nach allgemein anerkannten gruppenbezogenen Standards erfolgen. Falls es solche Standards (noch) nicht gibt, können auch universitäre bzw. hochschulische Standards ausgehandelt werden. Bislang gibt es nur für wenige Bereiche, die für ein Studium relevant sind, allgemein anerkannte Standards, z.B. für eine barrierefreie bauliche Gestaltung oder für eine barrierefreie Gestaltung von Webauftritten oder Dokumenten.¹¹ Manche Empfehlungen oder Standards gelten nur für bestimmte Formen von Beeinträchtigungen und vernachlässigen potenziell negative Auswirkungen auf andere Gruppen. Sie können daher nur als Orientierungshilfe dienen.

Angemessene Vorkehrungen zum Überwinden von Barrieren im Einzelfall

Falls im Einzelfall Barrieren vorhanden sind, müssen dann für die davon betroffene Person reaktiv angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um Hindernisse zu überwinden und für den Einzelfall chancengleiche Studienbedingungen herzustellen. Solche Lösungen im Einzelfall sollten sich zwar an gruppenbezogenen Standards orientieren, letztlich müssen sie aber einem einzelfallbezogenen Standard genügen, der geringer oder höher als ein gruppenbezogener Standard ausfallen kann.

⁸ In Deutschland wird anstelle von „Zugänglichkeit“ häufig der Begriff „Barrierefreiheit“ synonym verwendet

⁹ Der Begriff „Angemessene Vorkehrungen“ wird in Art. 2 UN-BRK wie folgt definiert. „Notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit Anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“

¹⁰ Vgl. Welti (2015) S. 269 und. UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016) Ziffer 39.

¹¹ Vgl. Welti (2015) S. 269.

Zusammenhang zwischen „Barrierefreiheit“ und „Angemessenen Vorkehrungen“

Angemessene Vorkehrungen können einerseits dazu dienen, vorhandene Barrieren „auszugleichen“, die bei einem späteren Gestaltungsprozess nach den gruppenbezogenen Standards abgebaut werden. Zwischen beiden Konzepten besteht dann eine substitutive Beziehung. Dazu zählen typischerweise Maßnahmen, die nicht barrierefreie bauliche und digitale Infrastruktur ausgleichen. Beispiele dafür sind die Verlegung von Lehrveranstaltungen in zugängliche Räume, der Einsatz einer Treppensteighilfe, die Videoaufzeichnung nicht zugänglicher Lehrveranstaltungen oder der Einsatz von Assistenz zum Vorlesen von Texten oder Bedienen von Anwendungen.

Andererseits werden aber auch bei barrierefreier Gestaltung nach gruppenbezogenen Standards im Einzelfall nach wie vor Barrieren auftauchen, die dann durch angemessene Vorkehrungen überwunden werden müssen. Angemessene Vorkehrungen haben dann eine komplementäre Funktion. Dazu zählen z.B. eine Reihe von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen, z.B. zusätzliche Bearbeitungszeit oder angepasste Bedingungen für die Teilnahme an Exkursionen oder beruflichen Praktika.

Barrierefreie Strukturen lassen sich jedoch nur nach und nach etablieren. Im universitären bzw. hochschulischen Alltag lässt sich zum Teil noch eine reaktive Vorgehensweise beobachten, die angemessene Vorkehrungen mit substitutiver Funktion als Lösung auf Dauer favorisiert. Dies wird – nicht zuletzt mit dem Argument geringer Fallzahlen – als weniger aufwändig bzw. kostengünstiger eingeschätzt. Dabei wird möglicherweise nicht gesehen, dass mit diesem Vorgehen nur selten barrierefreie Strukturen nach gruppenbezogenen Standards entstehen können. Von vornherein barrierefrei gestaltete Studienbedingungen können angemessene Vorkehrungen hingegen quantitativ erheblich reduzieren und manchmal qualitativ leichter machen. Außerdem sind barrierefreie Strukturen auch für Studierende anderer Diversitätskategorien nützlich bzw. für viele weitere Studierende und Mitarbeiter*innen komfortabel. In langfristiger Perspektive stellt der Aufbau barrierefreier Strukturen daher oftmals den weniger aufwändigen Weg dar.

Die konkrete „Nachfrage“ Studierender mit Beeinträchtigungen nach angemessenen Vorkehrungen, insbesondere solche mit substitutivem Charakter, kann dabei als Indiz für vorhandene Barrieren dienen und damit die Basis für Maßnahmen zum Abbau dieser Hindernisse bilden.¹²

Die Abb. 4 fasst die zuvor skizzierten Konzepte „Barrierefreiheit“ und „angemessene Vorkehrungen“ sowie die Zusammenhänge, die zwischen beiden bestehen zusammen.

Angemessene Vorkehrungen und Nachteilsausgleich

Angemessene Vorkehrungen gehen vom Vorhandensein eines Zugänglichkeitsproblems („Nachteil“) aus, welches von der betroffenen Person angezeigt bzw. geltend gemacht wird. Die Beseitigung des Hindernisses bzw. der Ausgleich des Nachteils erfolgen im Nachhinein durch die einzelfallbezogene Anpassung der „regulären“ Bedingungen. Die Begriffe „Angemessene Vorkehrungen“ und „Nachteilsausgleiche“ können daher weitgehend synonym verwendet werden.¹³

¹² Im Rahmen von best2 wurde u. a. nach der Beantragung von Nachteilsausgleichen und anderen individuellen Anpassungen gefragt. Dabei zeigte sich, dass in allen abgefragten Bereichen weniger als 30% Studierenden einen Antrag gestellt haben. Die geringe Zahl an Anträgen sollte jedoch nur in Verbindung mit den Gründen für einen Verzicht auf einen Antrag interpretiert werden. Vgl. Poskowsky et al. (2018) S. 178 ff. und S. 203 ff.

¹³ Vgl. Gattermann-Kasper (2016) S. 111. ff.

„inklusive(r) studieren“ im Licht der UN-BRK	
barrierefrei studieren	mit angemessenen Vorkehrungen studieren
Auftrag: Proaktives Herstellen barrierefreier Studienbedingungen für unbekannte Studierende nach gruppenbezogenen Standards	Auftrag: Reaktives Herstellen chancengleicher Studienbedingungen für eine*n bekannte*n Studierende*n nach individuellem Standard
Ergebnis: Im Idealfall können alle unter den vorgesehenen Bedingungen studieren	Ergebnis: Viele studieren unter vorgesehenen und manche unter individuell angepassten Bedingungen
Substitutive und komplementäre Beziehungen zwischen von vornherein barrierefrei gestalteten und im Nachhinein individuell angepassten Studienbedingungen	

Abb. 4: „inklusive(r) studieren“ im Licht der UN-BRK
 Quelle: Gattermann-Kasper (2018) S. 18.

Angemessene Vorkehrungen bzw. Nachteilsausgleiche gibt es sowohl für Bewerber*innen als auch für Studierende. Allerdings sind nicht nur die Universitäten und Hochschulen für barrierefreie Strukturen und angemessene Vorkehrungen zuständig, sondern auch die Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene, die z.B. die finanziellen Rahmenbedingungen für Studierende gestalten. Dies betrifft sowohl Leistungen zur Finanzierung des Lebensunterhalts, z.B. Leistungen nach dem BAföG,¹⁴ als auch die Finanzierung individueller personeller und technischer Unterstützung für die Durchführung des Studiums im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII (so genannte „Studien- bzw. Hochschulhilfe“).

An den Universitäten und Hochschulen liegt beim Thema „Nachteilsausgleich“ der Fokus vor allem auf den Studien- und Prüfungsbedingungen, die in Prüfungsordnungen und fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fristen (siehe Kap. A.4.).

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs – also angemessene Vorkehrungen – können jedoch auch für die individuelle Anpassung anderer Studienbedingungen beantragt werden. Ihre Versagung kann eine Diskriminierung darstellen (Art. 5 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 5 UN-BRK).¹⁵ Die best2-Ergebnisse zeigen, dass solche Anträge von bis zu einem Fünftel Studierender mit Schwierigkeiten im jeweiligen Bereich gestellt werden.¹⁶

3.2 Wie sind Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen im Licht des prüfungsrechtlichen Umgangs mit Beeinträchtigungen einzuordnen?

Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sich bei Prüfungen negativ auswirken, beeinflussen die Chancen auf ein Prüfungsergebnis, das den tatsächlichen Fähigkeiten bzw. Kompetenzen entspricht. Dadurch sind Prüfungsteilnehmer*innen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen gegenüber anderen ohne solche Beeinträchtigungen benachteiligt. Das Prüfungsrecht sieht daher aufgrund des Gebots der Chancengleichheit je nach Dauer gesundheitlicher Beeinträchtigungen zwei Möglichkeiten vor:

¹⁴ Im BAföG sind seit vielen Jahren Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen verankert. Vgl. Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (2013) Kap. VII.

¹⁵ Vgl. Quapp (2018) S. 81.

¹⁶ Vgl. Poskowsky et al. (2018) S. 78 ff.

Rücktritt von Prüfungen wegen akuter Krankheit

- Prüfungsteilnehmer*innen, die aufgrund von akut aufgetretenen, vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, z.B. eines schweren Infekts, prüfungsunfähig sind, haben nach Ende der Abmeldefrist die Möglichkeit, von Prüfungen zurückzutreten. Diese Option wird insbesondere bei Klausuren oder mündlichen Prüfungen genutzt. Bei Abschlussarbeiten kann in der Regel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einer Höchstgrenze, z.B. zwei Wochen, oder bis zur Hälfte der regulären Bearbeitungszeit beantragt werden (rosa unterlegter Teil der Abb. 5.)

Ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht, stellt eine rechtliche – und keine medizinische – Frage dar. Dabei wird neben dem Vorliegen akut aufgetretener, vorübergehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen mit einer Diagnose nach dem amtlichen Klassifikationssystem,¹⁷ auf die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen und auf die Relevanz für die konkreten Prüfungsleistungen abgestellt.¹⁸

Anpassung von Prüfungsbedingungen für prüfungsfähige Studierende, insbesondere mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen

- Prüfungsteilnehmer*innen, die grundsätzlich prüfungsfähig sind, jedoch aufgrund der Auswirkungen länger andauernder oder dauerhafter gesundheitlicher Beeinträchtigungen angepasste Prüfungsbedingungen benötigen, haben unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Kap. B.2.) die Möglichkeit, angepasste Prüfungsbedingungen („Nachteilsausgleich“) zu beantragen, damit im Einzelfall Chancengleichheit hergestellt werden kann (blau unterlegter Teil der Abb. 5).

In manchen Fällen kann trotz akut aufgetretener, vorübergehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen, z.B. bei Knochenbrüchen, grundsätzlich Prüfungsfähigkeit bestehen, aber nur dann, wenn die Prüfungsbedingungen durch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs angepasst werden, z.B. durch die Möglichkeit, ein gebrochenes Bein während einer Klausur hoch zu legen (ebenfalls blau unterlegter Teil der Abb. 5). Die grundlegende Unterscheidung zwischen akut aufgetretenen, vorübergehenden und langfristigen Gesundheitsproblemen wird in diesem Fall „durchbrochen“, was in der Abb. 5 dadurch dargestellt wird, dass der blau unterlegte Teil auch in den Bereich für akut aufgetretenen, vorübergehende Gesundheitsprobleme hineinragt.

Bei akut aufgetretenen, jedoch länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, z.B. aufgrund eines Unfalls oder bei mehrwöchiger stationärer Behandlung im Rahmen bereits vorhandener langfristiger Krankheiten, kann eine offizielle Unterbrechung des Studiums durch Urlaubssemester eine sinnvolle Alternative darstellen.¹⁹

¹⁷ In Deutschland stellt die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, zum jetzigen Zeitpunkt in der 10. Revision, German Modification (ICD-10-GM) die amtliche Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten und stationären Versorgung dar.

¹⁸ Vgl. zum Thema „krankheitsbedingter Rücktritt von Prüfungen“ Küttner (2017), der den Beitrag für die Zielgruppe „Studierende“ geschrieben hat, sowie Niehues/Fischer/Jeremias (2018) Rn. 249 ff.

¹⁹ Eine Beurlaubung vom Studium wird an Universitäten und Hochschulen durchaus unterschiedlich geregelt. Üblicherweise können sich Studierende auf Antrag wegen Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt, vom Studium beurlauben lassen. An vielen Universitäten und Hochschulen kann ein Antrag auch bei Eintritt einer akuten Krankheitsphase während eines bereits laufenden Semesters gestellt werden. In Bezug auf die Zahl möglicher Urlaubssemester aufgrund von Krankheit gibt es unterschiedliche Regelungen. Ein Urlaubssemester zählt nicht als Fach-, aber als Hochschulsemester. Während einer Beurlaubung vom Studium dürfen in der Regel keine oder nur unter bestimmten Voraussetzungen Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden. Ein Urlaubssemester kann sich jedoch auf andere Bereiche auswirken, z.B. auf die Finanzierung des Studiums. So haben Studierende während eines Urlaubssemesters keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG.

Überblick über den rechtlichen Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Studium

Die Abb. 5 visualisiert die zuvor skizzierten Möglichkeiten des (prüfungsrechtlichen) Umgangs mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Der blau unterlegte Bereich zeigt an, dass bei Bedarf und Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bewilligt werden können.

Rechtlicher Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Studium				
Akut aufgetretenes, zeitweise vorhandenes Gesundheitsproblem insb. akute Infekte, Knochenbruch, ggf. akute Phasen chronischer Krankheiten		Langfristig vorhandenes Gesundheitsproblem insb. somatische Krankheiten, psychische Krankheiten, Beeinträchtigungen von Sehen, Hören, Sprechen und Motorik Teilleistungs- und Autismus-Spektrum-Störungen		
Zeitweise Studierunfähigkeit idR mehrere Monate	Zeitweise Prüfungs-Unfähigkeit idR mehrere Tage oder Wochen	Grundsätzlich vorhandene Prüfungsfähigkeit häufig anpassungsbedarf in Bezug auf vorgesehene Bedingungen		
		Anpassungsbedarf („Nachteilsausgleich“)		Kein Bedarf
		Nachteilsausgleich zulässig	Nachteilsausgleich nicht zulässig	
Optionen: Unterbrechung des Studiums, insbesondere durch Beurlaubung	Optionen: Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt von Prüfungen jeglicher Form Verlängerung von Bearbeitungszeiten von Abschlussarbeiten	Optionen: Diverse Anpassungen bei Prüfungen <i>Je nach Regelung:</i> ggf. Anpassung von zeitlichen Vorgaben		
Prüfungsordnungen				

Abb. 5: Rechtlicher Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen Studierender
Quelle: Eigene Darstellung

Beauftragte und Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen sollten nach Möglichkeit zu allen Facetten des (prüfungs-) rechtlichen Umgangs mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen beraten können. In der Beratungspraxis gibt es manchmal Abgrenzungsprobleme zwischen den beiden oben genannten Fallgruppen, z.B. wenn im Rahmen chronischer Krankheiten akute Schübe oder Anfälle auftreten.

Exkurs Nr. 1:

Was bedeutet der Begriff „Dauerleiden“ im Prüfungsrecht?

Rücktritt von Prüfungen bei Dauerleiden?

Akut aufgetretene bzw. vorübergehende somatische oder psychische Beeinträchtigungen können unter bestimmten Voraussetzungen einen Rücktritt von Prüfungen rechtfertigen. Anders ist dies bei so genannten „Dauerleiden“. Dabei handelt es sich um erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die trotz ärztlicher Behandlung oder des Einsatzes medizinisch-technischer Hilfsmittel die Leistungsfähigkeit prognostisch nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer oder auf unbestimmte Zeit ohne sichere Heilungschance einschränken.²⁰ Dauerleiden können daher als „langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen“ bezeichnet werden.

Bei der Beurteilung, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, ist es im Einzelfall schwierig, zwischen akuten bzw. vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Dauerleiden zu unterscheiden und damit zu entscheiden, ob ein Rücktritt von Prüfungen anerkannt werden kann oder nicht. Insbesondere bei psychischen Beeinträchtigungen bzw. generell bei langfristigen oder auf Dauer bestehenden Krankheiten mit schwankendem bzw. schubförmigem Verlauf – und daher mit akuten Krankheitsphasen – kann diese Beurteilung im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten.

²⁰ Vgl. Niehues/Fischer/Jeremias (2018) Randnummer 258 sowie die dort angegebenen Quellen.

Nachteilsausgleich bei Dauerleiden?

Das Thema „Dauerleiden“ kann sowohl beim Rücktritt wegen Krankheit, als auch bei Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich eine Rolle spielen. Es gibt immer wieder Berichte von Beauftragten und Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen, dass an ihren Universitäten bzw. Hochschulen Anträge auf Nachteilsausgleich mit der Begründung abgelehnt würden, dass ein Nachteilsausgleich bei Dauerleiden generell nicht möglich sei. Dies trifft jedoch nicht zu. Ein Dauerleiden schließt nicht aus, dass Nachteilsausgleiche gewährt werden können. Allerdings gibt es Dauerleiden, die ausgleichsfähig sind und solche, die nicht ausgleichsfähig sind.²¹ Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn die dritte Voraussetzung des Nachteilsausgleichs nicht erfüllt werden kann (siehe dazu in Kap. B.2.).

4. Welche Nachteilsausgleiche werden in dieser Arbeitshilfe behandelt?

Im Rahmen dieser Arbeitshilfe liegt der Fokus auf der Anpassung der Bedingungen, die typischerweise in Prüfungsordnungen und nachgeordneten Bestimmungen²² geregelt werden. Dazu zählen vor allem Prüfungs-, aber auch Studienleistungen. Besondere Lehrveranstaltungs- bzw. Leistungsformen, z.B. Exkursionen oder Praktika sowie Vorgaben für die Organisation und Durchführung des Studiums, insbesondere Fristen, z.B. für das Absolvieren von Studienabschnitten, Modulen, werden am Rande mitbetrachtet – soweit sie zu den Bedingungen eines Studiums gehören, zu denen Prüfungsordnungen und nachgeordneten Bestimmungen Regelungen enthalten.

Die in den Prüfungsordnungen enthaltenen Regelungen zum Nachteilsausgleich formulieren, welche der zuvor genannten Leistungen bzw. Leistungsformen und Vorgaben dem Nachteilsausgleich unterliegen (siehe auch Kap. B.5.1).

In Bezug auf die Funktion, die Studien- und Prüfungsleistungen als „Überprüfungen“ haben können, werden üblicherweise ergebnisorientierte (summative) und prozessorientierte (formative) „Überprüfungen“ unterschieden:²³

- Ergebnisorientierte **„Prüfungsleistungen“** finden üblicherweise zum Ende von Lerneinheiten statt und schließen insbesondere Module, aber auch Lehrveranstaltungen oder Studiengänge ab. Sie geben Auskunft über das Erreichen von Qualifikations- bzw. Lernzielen und werden in der Regel benotet. Die möglichen Formen werden in den Prüfungsordnungen definiert. In der Praxis dominieren klassische Prüfungsformen wie Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit. Prüfungsleistungen dienen dem individuellen Quervergleich und haben eine selektive Funktion, weil sie die beruflichen Chancen der Absolvent*innen von Universitäten und Hochschulen direkt beeinflussen können. Sie unterliegen strengeren rechtlichen Regelungen als Studienleistungen und müssen unter chancengleichen Bedingungen absolviert werden. Wenn im Rahmen dieser Arbeitshilfe von Prüfungsleistungen bzw. Prüfungen gesprochen wird, geht es in der Regel um summative Prüfungen.
- **„Studienleistungen“** sind modulbegleitende, prozessorientierte „Überprüfungen“, die sich nicht auf das Ende einer Lehrveranstaltung, eines Moduls oder Studiengangs, sondern auf Phasen des Lernprozesses beziehen und damit bezogen auf die Qualifikations- bzw. Lernziele (formativ) eine Rückmeldefunktion für Lernende und Lehrende haben. Es gibt eine Vielzahl möglicher Formen. Die Modulbeschreibungen können festlegen, ob und welche Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen werden häufig nicht benotet. Falls sie benotet werden, gehen sie nicht in die Modulnote ein. Sie sind jedoch Teil des Moduls und müssen in der Regel

²¹ Vgl. Quapp (2018) S. 62 und die dort angegebenen Quellen.

²² Nachgeordnete Bestimmungen sind vor allem „Fachspezifische Bestimmungen“ und „Studienordnungen“.

²³ Vgl. hierzu und im Folgenden Schaper (2012) S. 61 ff. und die dort angegebene Literatur sowie FU Berlin (2011).

während der in der Modulbeschreibung definierten Dauer des Moduls abgeschlossen werden, um die Leistungspunkte zu erhalten. Das erfolgreiche Absolvieren von Studienleistungen kann als Zulassungsvoraussetzung für eine Modulabschlussprüfung vorgesehen werden. Die Modulprüfung kann dann nur abgelegt werden, wenn die Studienleistung nachgewiesen wird.

B. Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen

1. Welche rechtlichen Grundlagen des Nachteilsausgleichs gibt es? ²⁴

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Im Licht des Völkerrechts und damit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stellen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs angemessene Vorkehrungen dar. Um die Konvention umzusetzen reicht es nicht aus, wenn Universitäten und Hochschulen im Einzelfall Nachteilsausgleiche zur Herstellung von Chancengleichheit bewilligen. Vielmehr lenkt die UN-BRK den Blick auf von vornherein barrierefrei gestaltete Studien- und Prüfungsbedingungen, die Nachteilsausgleiche nach Möglichkeit überflüssig machen können (siehe dazu Kap. B.6.).

Neben einer inklusionsorientierten Gestaltung universitärer und hochschulischer Strukturen und Prozesse lässt sich aus Art. 5 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 5 UN-BRK ein (unmittelbarer) Anspruch auf Nachteilsausgleich ableiten.²⁵

Verfassungsrecht²⁶

Auf **nationaler Ebene** sind Nachteilsausgleiche bei Prüfungen grundgesetzlich garantiert. Das gesamte Prüfungsrecht wird durch das Gebot der Chancengleichheit geprägt, welches sich aus dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG ableitet. Das bedeutet, dass im Rahmen eines Prüfungsverfahrens so weit wie möglich vergleichbare Bedingungen für das Bestehen von Prüfungen für alle Prüfungsteilnehmer*innen gelten. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, der die Benachteiligung aufgrund einer Behinderung verbietet, hat zusätzlich Relevanz. Prüfungen, von denen die spätere berufliche Position abhängt, insbesondere Schul-, Berufsausbildungs- und Hochschulabschlüsse, greifen in die Freiheit der Berufswahl ein und müssen daher den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG genügen.

Hochschul- und Prüfungsrecht

Rechtsgrundlagen für Prüfungen an Universitäten und Hochschulen sind das Hochschulrahmengesetz und die Landeshochschulgesetze, die durch universitäre oder hochschulische Prüfungsordnungen konkretisiert werden. Für einige wenige Studiengänge, z.B. Medizin, Pharmazie oder Jura, gibt es staatliche Prüfungsordnungen. Für Studierende mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen gibt es darüber hinaus spezifische rechtliche Regelungen, die sich sowohl auf die Durchführung des Studiums als auch auf die Verankerung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen beziehen: Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können (§ 2 Abs. 4 HRG). Prüfungs-

²⁴ In diesem Kapitel wird kein vollständiger rechtlicher Überblick gegeben. Es werden lediglich ausgewählte Aspekte skizziert. Vgl. knapp Knödler (2018) S. 76 f. und die dort angegebenen Quellen. Vgl. ausführlicher Rux/Ennuschat (2017) insbesondere Teil 2, Kap. C.

²⁵ Vgl. Knödler (2018) S. 76.

²⁶ Vgl. Rux/Ennuschat (2017) S. 98 ff. sowie Niehues/Fischer/Jeremias (2018) Rn. 3.

ordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen (§ 16 Satz 4 HRG). Diese Vorgaben werden in den Landeshochschulgesetzen wortgleich, sinngemäß oder darüberhinausgehend umgesetzt. Die staatlichen und universitären bzw. hochschulischen Prüfungsordnungen enthalten häufig unterschiedlich gestaltete Regelungen zum Nachteilsausgleich.

Ein individualrechtlicher Anspruch für Studierende mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen ergibt sich nur aus den Prüfungsordnungen, nicht jedoch aus den Landeshochschulgesetzen.

Neben den Prüfungsordnungen enthalten aber auch andere Satzungen der Universitäten und Hochschulen, z.B. Immatrikulationsordnungen, häufig Regelungen mit individualrechtlichen Ansprüchen, die je nach Gestaltung Nachteile ausgleichen können, weil sie z.B. den Ausstieg und Wiedereinstieg bei Krankheitsphasen ermöglichen.²⁷

Die skizzierten Rechtsgrundlagen gehen implizit vor allem von Prüfungen aus, die eine Lehrveranstaltung, ein Modul, einen Abschnitt eines Studiengangs oder einen Studiengang abschließen („ergebnisorientierte Prüfungen“), die dem individuellen Quervergleich dienen (siehe Kap. A.4.).

2. Welche Voraussetzungen müssen Studierende erfüllen, damit Nachteilsausgleich bewilligt werden kann?

Studierende, die im Rahmen eines in der Prüfungsordnung vorgesehenen Verfahrens einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, müssen bestimmte Voraussetzungen²⁸ erfüllen, damit ihr Antrag auf Nachteilsausgleich bewilligt werden kann. Diese Voraussetzungen gelten unabhängig davon, ob es ein formelles Verfahren oder eine informelle Absprache zwischen Prüfer*innen und Studierenden gibt – allerdings wird das Erfüllen der Voraussetzungen bei informellen Absprachen möglicherweise nicht im erforderlichen Maße geprüft.²⁹

Der Fokus bei der Darstellung der Voraussetzungen liegt auf Prüfungsleistungen, die Grundgedanken lassen sich jedoch auf Studienleistungen sowie auf die Anpassung von Fristen oder anderen Vorgaben für die Organisation und Durchführung des Studiums übertragen, soweit diese in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt werden.

Erste Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs: Vorliegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung

Erste Voraussetzung des Nachteilsausgleichs ist, dass Studierende langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen haben (siehe die Definition von „Menschen mit Behinderungen“, Kap. A.1.).

Dabei sollte es sich um gesundheitliche Beeinträchtigungen mit einer Diagnose nach einem anerkannten Klassifikationssystem handeln. Die „Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification“ (ICD-10-GM) ist die amtliche

²⁷ Vgl. z.B. die Möglichkeiten an der Universität Hamburg (2018).

²⁸ Die drei Voraussetzungen gehen in der hier dargestellten Form auf Rux/Ennuschat (2010) S. 102 f. zurück. Siehe auch Rux/Ennuschat (2017) S. 301 f.

²⁹ Siehe zum Thema „Formelles Verfahren oder informelle Wege zum Nachteilsausgleich“ Kap. B. 5.2.

Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen in Deutschland. Die Anwendung der ICD-10-GM erfolgt im ambulanten Bereich gemäß § 295 und im stationären Bereich gemäß § 301 SGB V.³⁰

Diese Voraussetzungen können Studierende mit Beeinträchtigung in der Regel erfüllen und z.B. durch ein Attest oder einen Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes über einen Grad der Behinderung nachweisen. Ein Attest kann z.B. die Diagnose bzw. den Diagnoseschlüssel aufführen oder lediglich bestätigen, dass eine Diagnose nach ICD-10-GM vorliegt und dass das Gesundheitsproblem länger andauert oder auf Dauer besteht. Was für ein Nachweis gefordert wird, ergibt sich in der Regel aus der Prüfungsordnung.

Manchmal gibt es allerdings Studierende, die nur eine Verdachtsdiagnose haben. Wenn die Diagnostik noch nicht stattgefunden hat oder abgeschlossen ist, kann oftmals trotzdem bestätigt werden, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen nach der ICD-10 vorliegen. Andere Studierende, insbesondere solche mit Legasthenie, haben bereits während der Schulzeit Unterstützung erhalten. Dabei stand häufig die Frage im Vordergrund, ob Fördermaßnahmen ergriffen werden müssen. Ob eine Diagnose gemäß ICD vorlag bzw. ob die vorgesehene Diagnostik erfolgte, lässt sich oftmals nicht mehr verlässlich klären. In diesen Fällen wird dann häufig eine aktuellere Diagnose verlangt, die z.B. während der Sekundarstufe 2 gestellt wurde. Manchmal bieten Universitäten oder Hochschulen auch an, die Diagnostik selbst durchzuführen.

Studierende, bei denen während des Studiums erstmals gesundheitliche Beeinträchtigungen festgestellt werden, stoßen manchmal auf Schwierigkeiten, weil noch nicht klar ist, ob es sich um eine vorübergehende oder um eine länger andauernde bzw. auf Dauer bestehende gesundheitliche Beeinträchtigung handelt. In solchen Fällen sollte nach dem Prüfen der zweiten Voraussetzung eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob es sich um einen Fall handelt, in dem Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gewährt werden können. Um ihr Anliegen nachweisen zu können, sind Studierende auf die Mitwirkung der behandelnden Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen angewiesen, die nicht immer in gewünschter Form erfolgt. Dies könnte unter anderem daran liegen, dass bei Arbeitnehmer*innen nur über Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit entschieden werden muss und – anders als beim Nachteilsausgleich – keine Aussagen über „Arbeitsfähigkeit unter angepassten Bedingungen“ getroffen werden müssen.

Zweite Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs: Nachteil, falls Leistungen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert werden müssen³¹

Zweite Voraussetzung des Nachteilsausgleichs ist, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen zu einem Nachteil oder einer Erschwernis führen, wenn die jeweiligen Prüfungsleistungen unter den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden müssen.

Um zu klären, ob und welche Nachteile bzw. Erschwernisse konkret bestehen, sollten die Wechselwirkungen von individuellen Beeinträchtigungen und den im jeweiligen Fach bzw. Modul herrschenden Bedingungen geprüft werden. Daher sollte geklärt werden,

- welche für das Durchführen des Studiums bzw. das Absolvieren von Prüfungsleistungen relevanten Aktivitäten, z.B. Lesen, Schreiben, Rechnen, Lernen, Konzentrieren, Sehen, Hören, Gehen, Stehen, Tragen, Sitzen, Kontakte knüpfen, in Gruppen arbeiten oder Teilnehmen,

³⁰ Vgl. DIMDI (o. J.). Die ICD-10-GM ist eine an die Erfordernisse des deutschen Gesundheitswesens angepasste Fassung, die in Aufbau und Struktur der deutschsprachigen ICD-10-WHO entspricht, was die internationalen Studierenden mit Beeinträchtigungen den Nachweis erleichtern kann, z.B. wenn sie über keine deutschsprachigen Atteste verfügen.

³¹ Vgl. Gattermann-Kasper (2016) S. 116 f. und (2018), S. 14 f.

- in Bezug auf welche Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen, Fristen oder andere Vorgaben für die Organisation und Durchführung des Studiums
- wie lange und warum nicht oder nicht in der allgemein üblichen Weise oder Zeit durchgeführt werden können.

Weder das Vorhandensein einer Diagnose langfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen, noch ein auf die abstrakten Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen bezogener Status wie ein amtlich festgestellter Grad der Behinderung, können bereits einen Anspruch auf Nachteilsausgleich begründen – auch wenn in der Praxis nicht selten so verfahren wird (siehe zum Grad der Behinderung auch in Punkt B 4 Exkurs Nr. 4). Weder eine Diagnose noch ein Grad der Behinderung geben Auskunft über die konkreten Wechselwirkungen zwischen individuellen Beeinträchtigungen und den Bedingungen von Prüfungsleistungen.

Beispiel

Ein Studierender, der einen Rollstuhl nutzt, stellt einen Antrag auf zusätzliche Bearbeitungszeit bei Klausuren und begründet dies damit, dass bei ihm ein Grad der Behinderung von 100 festgestellt wurde. Da er keinerlei manuelle Beeinträchtigungen hat wird dies abgelehnt. Der Prüfungsausschuss bewilligt stattdessen nicht auf die Bearbeitungszeit anzurechnende Pausen für den Fall, dass er eine Toilette aufsuchen muss (was länger dauert als bei Fußgänger*innen) und weist die Prüfer*innen an, dass die Prüfungen in einem barrierefrei zugänglichen Raum stattfinden müssen und ein unterfahrbarer Arbeitstisch bereitzustellen sei.

Manchmal wird nicht auf Nachteile oder Erschwernisse abgestellt, die mit universitären bzw. hochschulischen Bedingungen zusammenhängen, sondern auf eine im Zusammenhang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen stehende schwierige Lebenslage, z.B. eine prekäre finanzielle Situation, die bereits durch gesundheitliche Beeinträchtigungen vorhandenen Belastungen verstärkt. Falls jedoch mit den gesundheitlichen Beeinträchtigungen keine Nachteile (siehe oben) verbunden sind, kann die zweite Voraussetzung nicht erfüllt werden. Dies wäre z.B. der Fall, wenn zusätzliche Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit sich „nur“ aus einem durch Arbeit verringerten Zeitbudget ergibt. Allerdings gibt es manchmal andere prüfungsrechtliche Optionen, die die betroffene Person nutzen kann, z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten für Abschlussarbeiten aufgrund eines Härtefallantrags. Daher sollten Beauftragte und Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen klären, welche alternativen Problemlösungen im Einzelfall bestehen könnten und betroffene Studierende an darauf spezialisierte Beratungsstellen weiterleiten. Dabei kann es sich z.B. um Möglichkeiten zur Reduktion des Pensums, z.B. durch Wechsel in den Teilzeitstatus oder einen individuellen Studienplan, um personelle Unterstützung durch individuelle Tutor*innen, um Angebote der psychologischen Beratungsstellen oder um finanzielle Unterstützung handeln.

Aus der Perspektive Studierender könnte die Prüfung von Voraussetzungen für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs an dieser Stelle enden. Falls unzweifelhaft Nachteile ermittelt wurden, wenn Leistungen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert werden müssen, sollten diese durch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ausgeglichen werden. Aus dem Gebot der Chancengleichheit resultiert jedoch noch eine weitere, dritte Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs.

Dritte Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs: Beeinträchtigungen bzw. damit zusammenhängende Nachteile sind inhaltlich nicht prüfungsrelevant

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. die damit zusammenhängenden Nachteile bzw. Erschwernisse dürfen keine „inhaltliche Prüfungsrelevanz“ haben. Es darf daher keinen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zwischen den aus Beeinträchtigungen resultierenden Nachteilen beim Ab-

solvieren von Prüfungsleistungen und den Befähigungen bzw. Kompetenzen geben, die durch die aktuelle Leistung nachgewiesen werden sollen.³² Andernfalls würde das Gebot der Chancengleichheit verletzt.

Die Klärung, ob die Auswirkungen von Beeinträchtigungen inhaltliche Prüfungsrelevanz haben, muss in jedem Einzelfall erfolgen. Dabei sollten insbesondere folgende „Hilfsmittel“ genutzt werden:

- Informationen über die Qualifikations- bzw. Lernziele, vor allem durch die Modulbeschreibungen. Dadurch wird klar, was Studierende zum Abschluss eines Moduls wissen, können und beherrschen müssen bzw. welche fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen sie erworben haben sollen.
- Einschätzungen von Studiengangleitungen, Modulverantwortlichen und Prüfer*innen – im Idealfall in Kooperation mit Beauftragten und Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen.

Es muss bei jedem Antrag auf Nachteilsausgleich mit Bezug auf die konkreten Umstände geprüft werden, ob die dritte Voraussetzung erfüllt werden kann oder nicht, was die folgenden Beispiele zeigen:³³

Wenn z.B. ein psychisch kranker Studierender mit Konzentrationsstörungen zusätzliche Bearbeitungszeit für eine Klausur in einem mathematischen Fach beantragt, stehen Prüfende solchen Anliegen häufig sehr offen gegenüber. Sie argumentieren, dass zusätzliche Bearbeitungszeit nichts nutze, wenn der Studierende nicht grundsätzlich befähigt sei, die Aufgaben zu lösen. Diese Haltung widerspricht jedoch der gängigen Rechtsprechung (siehe unten), die Zeitmehrbedarf aufgrund von Konzentrationsstörungen als „mangelnde Leistungsfähigkeit“ deutet – nicht zuletzt mit der Begründung, die Schnelligkeit der Bearbeitung sei stets Prüfungsgegenstand und daher inhaltlich prüfungsrelevant.

In manchen Fällen wird zu Ungunsten Studierender von Prüfungsorganen darauf verwiesen, die vorhandenen Beeinträchtigungen könnten im späteren Berufsleben nicht ausgeglichen werden, ohne jedoch die Verpflichtungen der Arbeitgeber nach § 164 SGB IX zu berücksichtigen bzw. über fundierte Kenntnisse der im Beruf möglichen Ausgleichsmaßnahmen zu verfügen.

Eine differenzierte Prüfung ist angesichts der Folgen einer negativen Entscheidung für betroffene Studierende unerlässlich. Falls die dritte Voraussetzung nicht erfüllt werden kann, haben Studierende keinerlei Anspruch auf Nachteilsausgleich – selbst dann nicht, wenn durch einfache Maßnahmen, z.B. durch einen eigenen Bearbeitungsraum bei unveränderter Bearbeitungszeit, ein gewisser Ausgleich möglich wäre.

Rechtsprechung zur dritten Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs

Im Zusammenhang mit der dritten Voraussetzung wird bislang zwischen „mangelnder Darstellungsfähigkeit“ und „mangelnder Leistungsfähigkeit“ unterschieden: Mangelnde Darstellungsfähigkeit liegt vor, wenn die Auswirkungen der Beeinträchtigungen nur das Darstellen bzw. Umsetzen an sich vorhandener Kompetenzen erschweren und dies bei Prüfungsleistungen – und ggf. auch im angestrebten Beruf – ausgeglichen werden kann. Mangelnde „Leistungsfähigkeit“ bedeutet, dass die Auswirkungen der Beeinträchtigungen die „Leistungsfähigkeit“ generell und daher auch beim Absolvieren von Prüfungsleistungen einschränken. Solche Beeinträchtigungen gelten als „Eigenschaften“, die die Persönlichkeit prägen. Sie dürfen nicht durch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ausgeglichen werden.³⁴ Vor diesem Hintergrund stellt die dritte Voraussetzung insbesondere für die große Gruppe Studierender mit psychischen Krankheiten ein Problem dar. Bei universitären oder hochschulischen Prüfungen entscheiden in der Regel kognitive Fähigkeiten und damit das „Denken“ über Erfolg oder Misserfolg

³² Vgl. Rux/Ennuschat (2017) S. 103 f.

³³ Vgl. zu den Hintergründen Quapp (2018) S. 82.

³⁴ Vgl. Niehues/Fischer/Jeremias (2018) Rn. 259, Morgenroth (2017) S. 106 ff. und Quapp (2018) S.82.

bei Prüfungen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die das „Denken“ beeinflussen, werden daher als generelle Einschränkungen der durch die aktuelle Prüfung nachzuweisenden Befähigungen bzw. Kompetenzen und damit als „mangelnde Leistungsfähigkeit“ gesehen.

Angesichts der Vielfalt und Komplexität kognitiver Prozesse bzw. der Einflussfaktoren auf solche Prozesse wird diese Argumentation insbesondere durch betroffene Studierende sowie Beauftragte und Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen häufig kritisiert. Sie hat letztlich zur Folge, dass Anträge Studierender mit psychischen Krankheiten auf Nachteilsausgleich nicht bewilligt werden. Gleiches gilt für Studierende, die z.B. aufgrund körperlicher Krankheiten bzw. aufgrund der nachlaufenden Auswirkungen einer Behandlung – z.B. nach Chemotherapie – oder aufgrund der regelmäßigen medikamentösen Behandlung – z.B. bei Epilepsie oder chronischem Schmerzsyndrom – Konzentrationsstörungen haben. Letztlich würde ein großer Teil Studierender mit Beeinträchtigungen von vornherein keinen Nachteilsausgleich erhalten können.

Die nachfolgenden Leitsätze aus einem Beschluss des VGH Baden-Württemberg verdeutlichen noch einmal die bislang vorherrschende Argumentation:

Leitsätze (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 9. März 2015, 9 S 412/15)

1. Nachteilsausgleich kann nicht verlangt werden für ein Leiden, das als generelle Einschränkung der Leistungsfähigkeit das normale und reguläre Leistungsbild des Prüflings bestimmt.
2. Das Bestehen eines Dauerleidens schließt einen Nachteilsausgleich nicht aus.
3. Der Nachteilsausgleich ist vom Rücktritt von der Prüfung wegen Prüfungsunfähigkeit zu trennen.

Es gibt einzelne Veröffentlichungen, in denen vor allem unter Verweis auf Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG kritisiert wird, dass bei Beeinträchtigungen, die sich auf das „Denken“ auswirken, pauschal davon ausgegangen werde, dass eine inhaltliche Prüfungsrelevanz bestehe. Eine solche Prüfungsrelevanz sei dann nicht gegeben, wenn Studierende intellektuell die Anforderungen einer Prüfung erfüllen könnten – jedoch z.B. aufgrund von Konzentrationsstörungen als unmittelbaren Auswirkungen psychischer Beeinträchtigungen oder aufgrund der Nebenwirkungen von Medikamenten dafür zusätzliche Bearbeitungszeit oder andere Maßnahmen des Nachteilsausgleichs benötigen.³⁵

Ein neuerer Beschluss des sächsischen Obergerichtes deutet daraufhin, dass ggf. bei bestimmten Angststörungen – und damit bei psychischen Beeinträchtigungen – ein Nachteilsausgleich gewährt werden könnte:

Auszug (Sächsisches OVG, Beschluss vom 12. Februar 2018, 5 B 352 – 17)

„Es ist davon auszugehen, dass die Krankheiten der Antragstellerin ihre Persönlichkeit prägen. Die von ihr vorgelegten ärztlichen Atteste reichen nicht als Nachweis dafür aus, dass ihre Angstzustände allein bei mündlichen Prüfungen auftreten und nicht auch in anderen Situationen, in denen sie einem besonderen Stress ausgesetzt ist. Die Bewältigung derartiger Situationen kann jedoch Gegenstand der Tätigkeit eines Psychologen sein. ... Aus beiden ärztlichen Stellungnahmen geht hervor, dass die Antragstellerin an einer langjährigen und kontinuierlichen Krankheit leidet. Es wird gerade keine Aussage dazu getroffen, dass die Krankheit nur punktuell und allein durch das Bestehen mündlicher Prüfungen ausgelöst wird.“

Empirische Ergebnisse zum Umgang mit der dritten Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs an Universitäten und Hochschulen

Die Datenerhebung „best2“ belegt, dass Studierende mit psychischen Krankheiten seltener (21%) als andere Studierende, z.B. solche mit chronisch-somatischen Krankheiten (31%) oder mit motorischen Beeinträchtigungen (43%), Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen

³⁵ Vgl. Hechler/Plischke (2015) sowie Risse (2017).

beantragen. Die Bewilligungsquote liegt bei Studierenden mit psychischen Krankheiten mit 66% jedoch geringfügig über dem Durchschnitt (64%) und über der von Studierenden mit chronisch-somatischen Krankheiten (62%).³⁶ Vergleichbare Ergebnisse hatte bereits die Datenerhebung „best1“ geliefert.³⁷ Dies kann als Indiz dafür gesehen werden, dass Universitäten und Hochschulen differenziert vorgehen und daher vielfach von der bisherigen Rechtsprechung abweichende Entscheidungen treffen.

3. Welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs können bewilligt werden?

Studierende, die die drei Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs erfüllen, haben Anspruch auf Maßnahmen, die die Nachteile ausgleichen. Das zuständige Prüfungsorgan³⁸ hat diesbezüglich kein Ermessen. Allerdings haben Studierende keinen Anspruch auf die beantragten Maßnahmen, vielmehr kann eine andere als die beantragte Maßnahme bewilligt oder die beantragte Maßnahme anders bemessen werden.

Grundsätze für die Auswahl von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Maßnahmen sollen vorhandene Nachteile nach Möglichkeit vollständig ausgleichen, so dass im Vergleich zu anderen Studierenden ohne solche Nachteile chancengleiche Bedingungen hergestellt werden. Sowohl eine Unter- als auch eine Überkompensation von Nachteilen würde dem Grundsatz der Chancengleichheit nicht entsprechen. Dieser Grundsatz sollte als Leitlinie für die Auswahl von Maßnahmen verstanden werden. Die ausgewählten Maßnahmen werden im Einzelfall trotzdem immer wieder zu einer gewissen Unter- oder Überkompensation von Nachteilen führen, weil es keine „exakte Dosis“ gibt bzw. geben kann. Denn auch bei gängigen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, z.B. zusätzlicher Bearbeitungszeit bei Klausuren oder Hausarbeiten, wird beim Bemessen der zusätzlichen Zeit in der Regel auf Empfehlungen und Erfahrungswerte und nicht auf einen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Algorithmus zurückgegriffen. Gerade deshalb sollten Wahl und Dosis von Maßnahmen so gut wie möglich begründet werden.

Dies kann aus pragmatischer Perspektive auch dadurch geschehen, dass nach erstmaligem Einsatz von Maßnahmen im Einzelfall anschließend ein Gespräch geführt wird, in dem die Wirksamkeit und die Dosis von Maßnahmen besprochen wird. Falls solche Gespräche vertrauensvoll und vor allem ergebnisoffen geführt werden, sind sie nach langjährigen persönlichen Erfahrungen der Verfasserin sehr sinnvoll, um Form und Dosis von Maßnahmen zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Solche Anpassungen können dann dazu führen, dass Maßnahmen wegfallen, neue hinzukommen und die Dosierungen reduziert oder erhöht werden.

Ein weiterer Grundsatz für die Auswahl von Maßnahmen stellt die Wahrung der Anforderungen dar. Die Aufgabenstellungen dürfen daher nicht „leichter“ gemacht werden. Anhaltspunkte dafür, was durch Prüfungen nachgewiesen werden soll, geben die Modulbeschreibungen, insbesondere die Lernziele/-ergebnisse. Die manchmal als Ausgleich geforderten Maßnahmen „Strukturierungshilfe“ oder „Textoptimierung“ sind daher sehr kritisch zu sehen. Ein Erlass von Leistungen ohne Kompensation oder ein zusätzlicher Prüfungsversuch stellen ebenfalls keine zulässigen Optionen dar.

³⁶ Vgl: Poskowsky et al. (2018) S.183 und S. 188.

³⁷ Vgl. Unger et al. (2012) S. 164 und 171.

³⁸ Prüfungsorgane sind z.B. Prüfungsausschuss, Prüfungsausschussvorsitzende oder Prüfer*innen.

Das Anlegen eines anderen Bewertungsmaßstabs durch ein milderes Bewertungsschema oder das Verzicht auf die Bewertung bestimmter Leistungen sind ebenfalls nicht erlaubt, jedoch auch nicht völlig ausgeschlossen (siehe Exkurs Nr. 2).

Auch eine Veränderung des Gegenstands von Prüfungen gilt als sehr problematisch, so dass der Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere Form besonders sorgfältig geprüft werden muss (siehe dazu auch Exkurs 2).

Exkurs Nr. 2:

Nachteilsausgleich und Notenschutz am Beispiel von Legasthenie

Was ist „Notenschutz“?³⁹

Das Anlegen eines anderen als des üblichen Bewertungsmaßstabs im Einzelfall, z.B. durch eine zurückhaltende Bewertung oder einen Verzicht auf die Bewertung bestimmter Leistungen wird als „Notenschutz“ bezeichnet. Dies stellt jedoch eine Verletzung des Gebots der Chancengleichheit dar. Notenschutz stellt daher keine Maßnahme des Nachteilsausgleichs dar.

Notenschutz kann jedoch ggf. durch das Verbot der Benachteiligung aufgrund einer Behinderung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG gerechtfertigt werden, insbesondere wenn es um das Erlangen eines schulischen Abschlusses als Voraussetzung für die weitere berufliche Bildung geht. Allerdings gebietet Art. 3 Abs. 3 Satz 2 keinen Notenschutz. Die Gewährung von Notenschutz unterliegt dem Vorbehalt des Gesetzes. Ein Notenschutz ist daher zu mindestens im schulischen Bereich möglich, wenn dies durch ein Landesgesetz geregelt wird.⁴⁰

Anders als die Gewährung von Nachteilsausgleichen darf die Gewährung von Notenschutz auf Abschlusszeugnissen vermerkt werden.

Welche Handlungsmöglichkeiten im Einzelfall gibt es?

Wenn Rechtschreibung und Grammatik explizit Gegenstand von Prüfungen sind, was insbesondere bei Prüfungen in sprachwissenschaftlichen Studiengängen häufig der Fall ist, sind Maßnahmen des Nachteilsausgleichs inhaltlich prüfungsrelevant und daher nicht zulässig. An dieser Stelle zeigen sich dann beispielhaft die Grenzen des Instruments „Nachteilsausgleich“, welches sich am Grundsatz der Chancengleichheit unter der Prämisse eines zielgleichen Studiums orientiert. Maßnahmen, die auf Förderung zielen bzw. faktisch zu einem zieldifferenten Studium im Einzelfall führen, sind nicht möglich.

Um Studierende im Einzelfall zu unterstützen, könnten – trotz teilweise bestehender rechtlicher Bedenken – ggf. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit, der Einsatz eines Notebooks zum Schreiben oder adaptierte Prüfungsunterlagen gewährt werden. Da manche Studierende mit Legasthenie z.B. bei verlängerten Bearbeitungszeiten und mit adaptierten Prüfungsunterlagen angemessene Leistungen in den Bereichen „Rechtschreibung“ und „Grammatik“ zeigen, wäre diesem Personenkreis damit geholfen.

Aber auch wenn Rechtschreibung und Grammatik in Modulbeschreibungen nicht explizit verankert sind, liegt es im Ermessen von Prüfer*innen, ob sie Rechtschreibung und Grammatik bei schriftlichen Leistungen in ihre Bewertung einbeziehen. In vielen Studiengängen, vor allem im MINT-Bereich, verzichten die Lehrenden generell – also bei allen Teilnehmer*innen einer Prüfung – darauf, wodurch dann Studierende mit Legasthenie besonders profitieren. Aber auch Lehrende, die Rechtschreibung und Grammatik in ihre Bewertung einbeziehen, verzichten zum Teil im Einzelfall darauf, was problematisch ist. Dies machen sie in der Regel nur auf Basis einer individuellen Absprache und daher unterhalb formeller Anträge auf Nachteilsausgleich.

³⁹ Vgl. Niehues/Fischer/Jeremias (2018) Rn. 260; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 29.07.2015 (6 C 35.14); Verwaltungsgericht Oldenburg, Urteil vom 22.11.2017 (5 A 1787/15) sowie einen Überblick zur Berücksichtigung von Legasthenie bei Prüfungen mit zahlreichen Quellen und Verweisen von Knödler (2018).

⁴⁰ Vgl. Knödler (2018) S. 79 und die dort angegebenen Quellen.

Informationsbasis für die Auswahl von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Die Entscheidung, welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs den zuvor skizzierten Grundsätzen entsprechen, trifft das zuständige Prüfungsorgan – an Universitäten und Hochschulen in der Regel die Prüfungsausschüsse oder die Prüfungsausschussvorsitzenden. Beauftragte und Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen können (und sollten) bei solchen Entscheidungen als beratende Expert*innen fungieren.

Die Auswahl passender und zugleich zulässiger Maßnahmen setzt einerseits möglichst präzise Informationen über die Auswirkungen der individuellen Beeinträchtigungen auf die Aktivitäten voraus, die für das Absolvieren der jeweiligen Leistungen erforderlich sind, z.B. mit der Hand schreiben, lange ununterbrochen Sitzen oder sich mit vielen Personen in einem Raum aufhalten. An dieser Stelle sollte die Expertise betroffener Studierender genutzt werden, vor allem dann, wenn sie bereits über teils mehrjährige Erfahrungen mit Maßnahmen des Nachteilsausgleichs verfügen und daher die Wirksamkeit unterschiedlicher Optionen einschätzen können. Andererseits sind auch genaue Informationen über die im Studiengang bzw. Fach herrschenden Bedingungen beim Absolvieren der jeweiligen Leistungen notwendig, z.B. zeitliche Lage und Dauer von Klausuren, Zahl der Klausurteilnehmer*innen oder räumliche Bedingungen.

Für die Ermittlung von Maßnahmen im Einzelfall sind sowohl die Auswirkungen individueller Beeinträchtigungen als auch die im Studiengang üblichen Bedingungen für das Absolvieren der jeweiligen Leistungen von Bedeutung. Generelle, auf bestimmte Formen von Beeinträchtigungen bezogene Empfehlungen für die Auswahl von Maßnahmen sind daher in der Regel nicht möglich. Die von Prüfungsorganen und zum Teil von Beauftragten und Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen gewünschte Übersicht, in der bestimmten Formen von Beeinträchtigungen eindeutig und abschließend bestimmte Maßnahmen zugeordnet werden, kann es daher nicht geben. Der Wunsch nach solchen Vorgaben ist zwar nachvollziehbar, jedoch fachlich kaum zu begründen. Die Auswirkungen vielfältiger individueller Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit vielfältigen Bedingungen in den Studiengängen lassen sich nur im Einzelfall beurteilen.

Beispiel

Wenn eine blinde Studentin eine Klausur schreibt, bei der der Text in deutscher Sprache produziert werden muss, kann ein vollständiger Ausgleich der Nachteile z.B. durch das Zulassen technischer Hilfsmittel und eine verlängerte Bearbeitungszeit erfolgen. Schreibt sie hingegen eine solche Klausur in einer Fremdsprache, benötigt sie zusätzlich eine Assistenzperson, die ihr bestimmte Wörter aus einem Wörterbuch vorlesen kann. Korrektes Vorlesen setzt jedoch voraus, dass die Assistenzperson die Fremdsprache auf einem gewissen Niveau beherrscht. Um sicherzustellen, dass die Assistenzperson keine unerlaubte Hilfeleistung gibt, muss eine geeignete Aufsichtsperson eingesetzt werden.

Vor allem Studierende, aber zum Teil auch Prüfungsorgane haben häufig nur wenige Maßnahmen des Nachteilsausgleichs im Blick, insbesondere **verlängerte Bearbeitungszeiten** oder den **Ersatz einer Prüfungsform durch eine alternative Prüfungsform**. Beide Maßnahmen werden nachfolgend ausführlicher behandelt.

„Zusätzliche Bearbeitungszeit“ und „Pause“ als Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Beispiel

Häufig wird bei Anträgen auf Nachteilsausgleichs bzw. in ärztlichen Attesten zusätzliche Bearbeitungszeit für Klausuren beantragt bzw. empfohlen. Dies geschieht nicht selten in Unkenntnis der Anforderungen, die bei der Auswahl von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs beachtet werden müssen. Das gilt z.B.

- für Studierende mit chronisch-entzündlichen Darmkrankheiten, die ggf. während einer Klausur mehrfach eine Toilette aufsuchen bzw. dort länger verweilen müssen oder

- für Studierende mit Diabetes, die regelmäßig den Blutzuckerwert kontrollieren und bei Werten außerhalb des Normbereichs intervenieren und sich erholen müssen.

Für diese Studierenden spielt zwar der Faktor „Zeit“ eine zentrale Rolle, zusätzliche Bearbeitungszeit ist in diesen Situationen jedoch nicht die angemessene Maßnahme des Nachteilsausgleichs.

Einerseits kann es dadurch zu einer Überkompensation kommen, wenn weder Toilettengänge notwendig sind, noch Blutzuckerwerte außerhalb des Normbereichs gemessen werden. Andererseits lässt sich im Vorhinein nicht zuverlässig ermitteln, wie viele Toilettengänge notwendig werden bzw. wie lange es dauert, bis die Blutzuckerwerte wieder im Normbereich liegen. Daher könnte eine zu knapp bemessene zusätzliche Bearbeitungszeit auch zu einer Unterkompensation führen.

In beiden Beispielen wäre daher eine Pausenregelung sinnvoller als eine zusätzliche Bearbeitungszeit. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass die Klausur jeweils so lange unterbrochen werden kann, wie im Einzelfall notwendig. Eine Unter- oder Überkompensation der Nachteile würde weitgehend vermieden.⁴¹

Auf Basis der Beispiele können daher für die Prüfungsform „**Klausur**“ folgende Leitlinien formuliert werden:

- Studierende, die während einer Klausur aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen Aktivitäten durchführen bzw. Pausen einlegen müssen, sollte gestattet werden, eine Klausur bei Bedarf ggf. mehrmals unterbrechen zu dürfen, z.B. zum Erholen, zum Bewegen, zum Besuchen einer Toilette, zum Einnehmen von Medikamenten oder zum Anwenden kurzfristiger Strategien zur Bewältigung von Krisen, z.B. der erlernten Skills bei Studierenden mit einer Borderline-Störung.
- Zusätzliche Bearbeitungszeit sollte hingegen bewilligt werden, wenn für unmittelbar klausurrelevante Aktivitäten, z.B. Lesen oder Schreiben, mehr Zeit benötigt wird oder wenn aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen andere als die vorgesehenen Arbeitstechniken eingesetzt werden müssen und dafür dann mehr Zeit als üblich benötigt wird. Beispiele dafür sind der Einsatz von Vorlese- oder Schreibassistenten oder die Nutzung technischer Hilfsmittel, z.B. Sprachausgabe- oder -eingabesysteme.

Die zusätzliche Bearbeitungszeit soll so bemessen werden, dass der Nachteil möglichst vollständig ausgeglichen wird, ohne dass es zu einer Überkompensation kommt. Solche Entscheidungen lassen sich in der Regel nur begrenzt objektivieren. Es ist auf jeden Fall empfehlenswert, Entscheidungen

- durch präzises Ermitteln der konkreten Klausurbedingungen, z.B. hoher oder geringer Anteil an Aufgaben, bei denen Lesen und Textproduktion erforderlich wird, bei denen Berechnungen durchgeführt werden müssen, und
- durch Nutzen vorhandener individueller oder auf bestimmte Formen von Beeinträchtigungen bezogener Empfehlungen, durch bisherige Erfahrungswerte in vergleichbaren Fällen und nicht zuletzt durch Gespräche mit den betroffenen Studierenden so gut wie möglich zu fundieren.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in Bezug auf die Ermittlung der Verlängerung der vorgesehenen Bearbeitungszeit Folgendes ausgeführt:

Auszug (Bayerischer VGH, Urteil vom 19. November 2018 – 7 B 16.2604)

„Insgesamt lässt sich der Stellungnahme entnehmen, dass eine Arbeitszeitverlängerung um 50% nicht erforderlich ist, vielmehr eine wie vom Sachverständigen schon früher vorgeschlagene Verlängerung der Bearbeitungszeit um 40% ausreicht. Eine für alle Fälle exakt zutreffende Verlängerung der Bearbeitungs-

⁴¹ Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 1. Juni 2017, 9 S 1241/17.

zeit lässt sich nicht bestimmen. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass in Einzelfällen bestehende Kompensationsdefizite ebenso wie Überkompensationen möglich sind. In Anbetracht der unterschiedlichen Aufgabenstellungen werden sie sich jedoch ausgleichen und sind hinzunehmen.“

Bei den Prüfungsformen „Hausarbeit“ bzw. „Abschlussarbeit“ empfiehlt sich ein analoges Vorgehen. Es muss geprüft werden, ob und wie sich gesundheitliche Beeinträchtigungen auf prüfungsrelevante Aktivitäten, z.B. Literatursuche, Lesen, Sitzen, Tippen oder ggf. Durchführen einer empirischen Studie, auswirken. Außerdem sollte geklärt werden, ob und wie gesundheitliche Beeinträchtigungen das zeitliche Pensum beeinflussen. Das im Einzelfall mögliche Pensum kann sowohl durch Symptome von Beeinträchtigungen „an sich“, z.B. durch Zeitmehrbedarf für Lesen, Schreiben oder eine reduzierte Leistungsfähigkeit begrenzt werden, als auch durch notwendige therapeutische Maßnahmen, z.B. bei Dialyse, oder durch eine begrenzte Verfügbarkeit notwendiger Assistenzleistungen.

„Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere Form“ als Maßnahme des Nachteilsausgleichs

Neben zusätzlicher Bearbeitungszeit stellt der Ersatz einer Form der Prüfung durch eine alternative Form eine in der Praxis regelmäßig vorkommende Maßnahme des Nachteilsausgleichs dar, die zudem in vielen Prüfungsordnungen ausdrücklich vorgesehen ist.⁴² Aus prüfungsrechtlicher Perspektive ist mit einem Wechsel der Form von Studien- und Prüfungsleistungen jedoch das Risiko verbunden, dass das Gebot der Chancengleichheit verletzt wird.⁴³ Dies ist z.B. bei einem Ersatz einer Klausur durch eine Hausarbeit und umgekehrt möglich, weil mit beiden Prüfungsformen in der Regel unterschiedliche Kompetenzen überprüft werden sollen, z.B. Fach- und Methodenkompetenz bei Klausuren sowie Fach- und Selbstkompetenz bei Hausarbeiten.⁴⁴ Auch beim Ersatz einer Klausur durch eine mündliche Prüfung und umgekehrt sollte geklärt werden, welche Kompetenzen jeweils geprüft werden.

Ein Ersatz lässt sich daher nur in manchen Fällen rechtfertigen, z.B. der Ersatz einer mündlichen durch eine schriftliche Prüfung bei Studierenden mit einer Beeinträchtigung des Sprechens, wenn die nachzuweisende Kompetenz prüfbar bleibt. Das folgende Beispiel soll die Problematik verdeutlichen:

Die Prüfung der mündlichen Sprachkompetenz in einer Fremdsprache kann grundsätzlich nicht durch eine schriftliche Prüfung ersetzt werden, weil dadurch die zu überprüfende Kompetenz nicht mehr geprüft werden kann.⁴⁵ Allerdings sind bei bestimmten Konstellationen andere Anpassungen möglich. Für Studierende mit Beeinträchtigungen des Hörens oder des Sprechens könnte eine mündliche Gruppenprüfung durch eine individuelle Prüfung ersetzt werden. Denkbar wäre auch, dass für Studierende mit Beeinträchtigungen des Hörens eine mündliche Prüfung in digitaler Form durch eine mündliche Prüfung in einer face-to-face-Situation abgenommen wird, damit zusätzlich zum Hören des gesprochenen Wortes das Mundbild erkennbar wird und dadurch die notwendigen Wahrnehmungsbedingungen hergestellt werden.

Ein Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere kommt nur dann in Frage, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, Nachteile durch Anpassung der äußeren Bedingungen einer Prüfung auszugleichen.⁴⁶ Selbst wenn eine alternative Form der Prüfung bejaht wird, sollte bei der Gestaltung der Ersatzform darauf geachtet werden, dass der Ersatz der ursprünglichen Gestaltung der Prüfungsleistung so nahe wie möglich kommt, was das folgende Beispiel zeigen soll:

Wenn die in Seminaren zu haltenden Referate oder Vorträge ersetzt werden sollen (und dies mit den Qualifikations- bzw. Lernzielen vereinbart werden kann), könnte der Nachteilsausgleich wie folgt gestaltet werden:

⁴² Die Diskussion in der bundesweiten Mailingliste für Beauftragte und Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen macht deutlich, dass der Ersatz der vorgesehenen Formen von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Formen häufig gewünscht und nicht selten bewilligt wird. Die Datenerhebung best2 zeigt, dass die Bewilligungsquote für diese Maßnahmen etwas unter dem durchschnittlichen Wert liegt, aber doch ein beträchtliches Niveau erreicht. Vgl. Poskowsky et al. (2018) S. 187 f.

⁴³ Vgl. z.B. Niehues/Jeremias/Fischer (2018) Rn. 259 und Rux/Ennuschat (2017) S. 106 f.

⁴⁴ Vgl. Gerick/Sommer/Zimmermann (2018) S. 18 f.

⁴⁵ Vgl. Rapp (2018) S. 72.

⁴⁶ Vgl. Poskowsky et al. (2018) S. 188

- Halten des Referats oder Vortrags unter Ausschluss des Plenums nur vor der oder dem Lehrenden
- Schriftlicher Ersatz der mündlichen Präsentation durch Abgabe der Präsentation in schriftlicher Form. Die Präsentation muss mit zusätzlichen Erläuterungen versehen werden.

Exkurs Nr. 3:

Ersatz einer Prüfungsform durch eine andere Form: Pragmatisches Vorgehen bei Hochschulprüfungen

Grundsatz

In manchen Modulbeschreibungen sind mehrere alternative Prüfungsformen angegeben. Die Lehrenden können dann entscheiden, welche dieser Prüfungsformen für ihre Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester eingesetzt wird. Studierende einer Kohorte sind grundsätzlich mit der gleichen Prüfungsform zu prüfen, so dass innerhalb der Kohorte keine Wahl zwischen den zulässigen alternativen Prüfungsformen besteht.

Unabhängig davon kann im Rahmen des Nachteilsausgleichs eine Form der Prüfung durch eine andere Form ersetzt werden, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen dafür vorliegen. Mit der alternativen Prüfungsform soll das Erreichen der Qualifikations- bzw. Lernziele in vergleichbarer Weise überprüft werden können.

Vorgehensweise

- Welche Qualifikations- bzw. Lernziele sollen gemäß Modulbeschreibung erreicht werden?
- Welche Prüfungsformen sind in der Modulbeschreibung vorgesehen?
- Falls die im Rahmen des Nachteilsausgleichs beantragte alternative Prüfungsform bereits eine der in der Modulbeschreibung vorgesehenen Prüfungsformen ist, kann in der Regel von einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit beider Prüfungsformen ausgegangen werden. Trotzdem müssen in jedem Einzelfall noch die nachfolgenden Prüfschritte erfolgen:
- Kann die für alle vorgesehene Prüfungsform so modifiziert werden, dass der Nachteil bereits dadurch vollständig ausgeglichen wird?
- Falls ja, darf kein Ersatz der vorgesehenen Prüfungsform durch eine andere Form erfolgen, weil dies dann nicht erforderlich ist.
- Bezogen auf das Erreichen der Qualifikations- bzw. Lernziele alternative Formen ermitteln bzw. „entwickeln“:
 - Falls es eine geeignete alternative Prüfungsform gibt, kann der Ersatz einer Form der Prüfung durch eine alternative Form bewilligt werden.
 - Falls es keine geeignete alternative Prüfungsform gibt, kann der beantragte Nachteilsausgleich nicht bewilligt werden.

Mögliche Ansatzpunkte und Beispiele für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen, Fristen sowie besonderen Veranstaltungsformen oder Leistungen

Auch wenn die beiden zuvor dargestellten Maßnahmen häufig beantragt bzw. eingesetzt werden, sind sie in vielen Fällen nicht geeignet. Um jeden individuellen Nachteil so gut wie möglich ausgleichen zu können, erscheint es sinnvoll, Ansatzpunkte für die Suche nach Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu kennen und dann bekannte oder neu erdachte Maßnahmen zu prüfen, um die im Einzelfall passende Maßnahme zu finden. In der Abb. 6a sind in der 1. Spalte Ansatzpunkte für die Suche nach Maßnahmen zur Anpassung von Studien- und Prüfungsleistungen und Fristen sowie in der 2. Spalte die Beispiele für dazugehörige Maßnahmen aufgelistet. In der Abb. 6b sind dann in der 1. Spalte besondere Lehrveranstaltungsformen bzw. Leistungen und in der 2. Spalte Beispiele für dazugehörige Maßnahmen zur Anpassung oder zum Ersatz dieser Veranstaltungsformen dargestellt.

Ansatzpunkte für die Anpassung von Studien und Prüfungsleistungen sowie von Fristen	Beispiele für Maßnahmen zur Anpassung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Fristen
--	--

Anpassungen bei Fristvorgaben für Module oder Abschnitte des Studiums	Verlängerung von Fristen für Module oder Studienabschnitte
Zeitliche Anpassungen bei Studien- und Prüfungsleistungen	Anpassen der zeitlichen Lage von Klausuren oder mündlichen Prüfungen, z.B. 10-12 Uhr statt 8-10 Uhr Beteiligen betroffener Studierender in Bezug auf Uhrzeiten, z.B. frühestens ab 10 Uhr, und Termine von Prüfungen, z.B. mit 5 Tagen Abstand zu belastenden Behandlungen Verlängern von Bearbeitungszeiten bei zeitlich begrenzten Leistungen, insbesondere bei Klausuren, Hausarbeiten, Hausaufgaben, Projekten aber auch bei mündlichen Prüfungen Unterbrechen punktueller Prüfungsleistungen durch eine oder mehrere Pausen, z.B. zur Erholung, zur Bewegung oder zur Anwendung kurzfristiger Strategien zur Krisenbewältigung Splitten einer Leistung in Teilleistungen
Zugänglichkeit des Orts oder des Raums in dem Prüfungen stattfinden	Beteiligen betroffener Studierender in Bezug auf Prüfungsgebäude, z.B. nur bestimmte Gebäude oder Prüfungsräume, z.B. nur bestimmte Sitzplätze oder Ausstattung wie Beleuchtung, Akustik, Bodenbelag, Bewegungsfläche, unterfahrbare Tisch, höhenverstellbarer Stuhl
Darbietungsform von Aufgabenstellungen	Umsetzen von Aufgabenstellungen in eine wahrnehmbare Form, z.B. durch Anpassen von Schriftart, Schriftgröße, Schriftdekoration oder Erscheinungsform der Information bei Klausuren (z.B. Sprache statt Text oder formale statt grafischer Darstellung) Anpassen von Sprechtempo oder Aussprache bei mündlichen Prüfungen
Assistenzleistungen beim Absolvieren von Präsenzleistungen	Einsatz von Assistenz zum Vorlesen, Schreiben oder Nachschlagen Einsatz von Gebärden- oder Schriftsprachdolmetscher*innen bei mündlichen Prüfungen und bei Klausuren
Hilfsmiteileinsatz beim Absolvieren von Präsenzleistungen	Einsatz technischer Hilfsmittel, z.B. Notebook, spezielle Tastaturen, Lupen, Leuchten, sowie Software, z.B. Spracheingabe- oder Sprachausgabeprogramm, Vergrößerungsprogramm, Screenreader Einsatz optischer Hilfsmittel, z.B. Lupe, Kaltlichtlampe Einsatz von Mess- und Testgeräten für Körperwerte, z.B. Blutzucker
Auf gesundheitliche Beeinträchtigungen bezogene Aktivitäten während des Absolvierens von Präsenzleistungen	Medikamenteneinnahme Medizinisch begründete Nahrungsaufnahme Häufiges Verlassen des Prüfungsraumes für Toilettengänge Aktivitäten, um sich aus einer akuten Spannungs- oder Krisensituation zu befreien
Soziale Konstellation (unabhängig von der Form der Prüfung)	Zuweisen eines eigenen Bearbeitungsraums am oder außerhalb des Fachbereichs, gegebenenfalls auch zu Hause Information der Aufsichtspersonen über Tun oder Unterlassen bestimmter Aktivitäten, z.B. Verhalten bei Absenzen
Ansatzpunkte für die Anpassung von Studien und Prüfungsleistungen sowie von Fristen	Beispiele für Maßnahmen zur Anpassung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Fristen

Ersatz einer Form der Prüfung durch eine alternative Form	<p>Ersatz vorgesehener durch niveaugleiche und idealerweise studiengangtypische andere Formen, mit denen die Qualifikations- bzw. Lernziele ebenfalls erreicht werden können, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ersatz punktueller Leistungen, z.B. Klausur, durch andere punktueller Leistungen, z.B. mündliche Prüfung ▪ Ersatz punktueller durch länger andauernde Leistungen, z.B. Klausur durch Hausarbeit (nur selten angemessen) ▪ Ersatz praktischer durch theoretische Leistungen ▪ Ersatz von Gruppen- durch individuelle Leistungen bzw. Prüfungen ▪ Ersatz von Präsenz- durch Fernleistungen oder -prüfungen, z.B. E-Klausur, Erstellen eines Videos statt eines Vortrags
---	--

Abb. 6a: Ansatzpunkte und Beispiele für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fristen
Quelle: Eigene Darstellung

Ansatzpunkte für die Anpassung besonderer Lehrveranstaltungsformen bzw. Leistungen	Beispiele für Maßnahmen zur Anpassung besonderer Lehrveranstaltungsformen bzw. Leistungen
Exkursionen	<p>Möglichkeit, Rahmenbedingungen einer Exkursion anzupassen, z.B. Einzelzimmer statt Mehrbettzimmer, tägliche Anreise zum Exkursionsziel, Begleiten durch Assistenzpersonen oder Dolmetscher*innen</p> <p>Möglichkeit, Exkursionen durch andere Exkursionen mit gleichem Arbeitspensum zu ersetzen, z.B. wenn die Teilnahme an der vorgesehenen Exkursion aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist</p> <p>Möglichkeit, eine mehrtägige Exkursion durch mehrere Tagesexkursionen zu ersetzen</p>
Verpflichtende berufliche Praktika	<p>Möglichkeit, Arbeitsbedingungen von Praktika anzupassen, z.B. durch Teilzeit- statt Vollzeitpraktikum, Homeoffice</p> <p>Möglichkeit, Praktika zu anderen als den vorgesehenen Zeitpunkten durchzuführen</p>
Verpflichtende Auslandsaufenthalte	<p>Möglichkeit, verpflichtende Auslandsaufenthalte durch andere Leistungen mit gleichem Arbeitspensum zu ersetzen, wenn ein Auslandsaufenthalt aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist</p>

Abb. 6b: Ansatzpunkte und Beispiele für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei besonderen Lehrveranstaltungsformen bzw. Leistungen
Quelle: Eigene Darstellung

Mögliche Ansatzpunkte und Beispiele für die Anpassung der in Prüfungsordnungen oder nachgeordneten Bestimmungen geregelten Vorgaben für die Organisation und Durchführung des Studiums

Langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen haben nicht nur Auswirkungen auf das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen, sondern auch auf den Verlauf des Studiums. Gründe dafür ergeben sich bereits aus der Inanspruchnahme von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen, weil z.B. zusätzliche Bearbeitungszeiten die Dauer des Studiums verlängern können. Ein Teil Studierender mit Beeinträchtigungen kann aber nur ein begrenztes zeitliches Pensum bewältigen, muss das Studium für Klinikaufenthalte oder Rehabilitationsmaßnahmen unterbrechen, hat Schwierigkeiten, für die Durchführung des Studiums notwendige Assistenz und technische Hilfsmittel vom zuständigen Kostenträger bewilligt zu bekommen oder versäumt Lehrveranstaltungen aufgrund nicht verschiebbarer Behandlungstermine oder akuter Schübe oder Anfälle.

Insbesondere für Studierende, die mit solchen Situationen konfrontiert sind, führen folgende, beispielhaft genannte Vorgaben für die Organisation und Durchführung des Studiums häufig zu einer Erschwernis oder Verlängerung des Studiums:

- Zulassungsregelung für Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung
- Verpflichtende Anmeldungen zu bestimmten Prüfungsleistungen, z.B. zur ersten Prüfungsgelegenheit eines Semesters
- Vorgaben für die Reihenfolge, in der bestimmte Module absolviert werden müssen
- Häufigkeit des Angebots bestimmter Module bzw. Lehrveranstaltungen
- Anwesenheitspflichten
- Fehlende Möglichkeit, das Pensum offiziell, z.B. durch Wechsel vom Vollzeit- in den Teilzeitstatus, oder faktisch zu reduzieren
- Fehlende Möglichkeiten, den Semesterplan so zu gestalten, dass Studium und Verpflichtungen, die aus gesundheitlichen Beeinträchtigungen resultieren, problemlos miteinander vereinbart werden können.

Anders als bei Studien- und Prüfungsleistungen stehen solche Fragen in der prüfungsrechtlichen Literatur zum Nachteilsausgleich nicht im Fokus. Dies könnte daran liegen, dass es sich zum Teil um Fragen handelt, die typischerweise nicht in Prüfungsordnungen geregelt werden. Für manche Themen, z.B. offizielles Teilzeitstudium oder Unterbrechung des Studiums durch Urlaubssemester gibt es andere Regelungsorte, insbesondere die Immatrikulationsordnungen, für andere Themen ist nicht klar, ob es überhaupt eine rechtliche Verpflichtung von Universitäten und Hochschulen gibt.

An vielen Universitäten und Hochschulen gibt es gute Beispiele für Lösungen und vielfach auch eine mehr oder weniger etablierte Praxis der Anpassung von Vorgaben für die Organisation und Durchführung des Studiums. In der Abb. 7 werden in der 1. Spalte Vorgaben aufgelistet, die oftmals in Prüfungsordnungen oder nachgeordneten Bestimmungen geregelt sind. In der 2. Spalte werden Beispiele für Anpassungsmaßnahmen gegeben.

Vorgaben für Organisation und Durchführung des Studiums	Beispiele für Maßnahmen zur Anpassung von Vorgaben für Organisation und Durchführung des Studiums
Vergabe der Plätze in Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung	Bevorzugtes Zulassen zu Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen Freie Wahl gewünschter Lehrveranstaltungen, z.B. einer Übung innerhalb einer Lehrveranstaltungsgruppe, z.B. zehn gleichwertiger Übungen, die zu einer Vorlesung angeboten werden Zulassen zu Lehrveranstaltungen unter Vorbehalt, weil Zulassungsvoraussetzungen aufgrund der Auswirkungen von Beeinträchtigungen noch nicht erfüllt werden konnten
Anwesenheitspflicht	Erhöhen der zulässigen Fehlzeitenquote, z.B. von 15% auf 30%, wobei für die über die geltende Fehlzeitenquote von 15% hinausgehende zusätzliche Fehlzeit eine Ersatzleistung verlangt werden darf, die geeignet ist, den versäumten Lehrstoff nachzuholen Hinweis: An Präsenzuniversitäten und -hochschulen ist bei vorgesehener Anwesenheitspflicht für bestimmte Lehrveranstaltungen ein vollständiger Verzicht auf Anwesenheit nicht angemessen Alternative zu Präsenzveranstaltungen bereit stellen, z.B. zugängliche Videoaufzeichnungen
Zulassung zu Prüfungen	Zulassen zu Prüfungen unter dem Vorbehalt, dass Zulassungsvoraussetzungen später nachgewiesen werden, z.B. um einen Verlust der Kohorte oder eine längere Dauer des Studiums zu vermeiden
Reihenfolge für das Absolvieren von Modulen oder Leistungen	Anpassen der Reihenfolge, in der Lehrveranstaltungen, Module oder Leistungen absolviert werden sollen, z.B. um einen Verlust der Kohorte oder eine längere Dauer des Studiums zu vermeiden
Workload bzw. Pensum ⁴⁷	Faktisches Teilzeitstudium in Verbindung mit individuellem Plan für den Verlauf des Studiums Offizielles Teilzeitstudium im Studiengang ermöglichen Individuelles (oder generelles) Curriculum für Teilzeitstudium anbieten

Abb. 7: Vorgaben für die Organisation und Durchführung des Studiums sowie Beispiele für darauf bezogene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
 Quelle: Eigene Darstellung

4. Was sollte beim Stellen eines Antrags auf Nachteilsausgleich beachtet werden? Welche Nachweise sind erforderlich?⁴⁸

Die Ergebnisse der Datenerhebung „best2“ zeigen, dass nur etwas mehr als ein Viertel der Studierenden mit Beeinträchtigungen und Schwierigkeiten im Bereich „Studien- und Prüfungsleistungen“ überhaupt einen formellen – oder auch einen informellen – Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Dabei wird die Mehrzahl der gestellten Anträge (64%) bewilligt. Die Maßnahmen werden von drei Viertel

⁴⁷ Eine Anpassung des Pensums kann auch durch ein offizielles Teilzeitstudium erfolgen, wobei diese Option an anderer Stelle, z.B. in der Immatrikulationsordnung, geregelt wird.

⁴⁸Die Prüfungsausschüsse entscheiden über alle inhaltlichen Fragen des Prüfungsverfahrens (Verwaltungsverfahren gemäß §§ 9 ff. VwVfG) und daher auch die Gewährung von Nachteilsausgleichen. Die Entscheidungen ergehen in Form eines Verwaltungsaktes (§ 35 VwVfG).

(76%) der Antragsteller*innen als (sehr) hilfreich und von weiteren 18% als teilweise hilfreich beurteilt.⁴⁹

Das Verfahren des Nachteilsausgleichs oder Teilaspekte davon werden oftmals in Prüfungsordnungen geregelt. Die Regelungen beziehen sich vor allem auf Antragsform, Antragsfrist und Nachweise.

Antragsform⁵⁰

Anträge auf Nachteilsausgleich können grundsätzlich mündlich, schriftlich oder ggf. sogar konkludent – ohne ausdrückliche Erklärung durch schlüssiges Verhalten – gestellt werden, da es keine gesetzliche Vorgabe für die Antragsform gibt. Es ist empfehlenswert, in den Prüfungsordnungen zu verlangen, dass ein Antrag schriftlich gestellt werden muss, denn dadurch können Missverständnisse und Konflikte reduziert bzw. vermieden werden. Die Schriftform unterstützt zugleich die Antragsteller*innen, ihre Anliegen zu klären und fokussiert darzulegen, aufgrund welcher Auswirkungen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen sie für welche Leistungen wie lange welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs beantragen. Nur dann hat das zuständige Prüfungsorgan die Möglichkeit, die mit dem Prüfen der Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs und der Auswahl geeigneter Maßnahmen zusammenhängenden Fragen zu klären.

Die Schriftform kann jedoch für manche Studierende eine Hürde darstellen. Viele Studierende mit Beeinträchtigungen müssen nicht nur für viele Aktivitäten, für die Klärung beeinträchtigungsbezogener Anliegen und nicht zuletzt für die Inanspruchnahme von Rechten häufig mehr Zeit aufwenden als Andere, weil sie deutlich mehr Klärungsbedarf haben. Universitäten und Hochschulen können das Stellen eines Antrags durch ein verlässliches Beratungsangebot und das Bereitstellen eines Antragsformulars unterstützen. Das Formular sollte so gestaltet werden, dass es die Antragsteller*innen veranlasst, die notwendigen Informationen für das Prüfen des Antrags möglichst vollständig zu geben.

Antragsfrist

Studierende, die einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, haben meistens länger andauernde oder dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen. Anträge auf Nachteilsausgleich können (und müssen) in der Regel vor dem Beginn⁵¹ von Studien- und Prüfungsleistungen gestellt werden. Dies gilt sowohl für Leistungen, die unter Aufsicht als auch Leistungen, die zu Hause erstellt werden. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich dient keinesfalls dazu, nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dieses nachträglich zu „korrigieren“.⁵²

Ein Antrag muss entweder innerhalb einer geregelten Antragsfrist oder „rechtzeitig“ gestellt werden.⁵³ Aufgrund der Vielfalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen sind jedoch auch Konstellationen denkbar, bei denen der Antrag nur kurz vor Beginn einer Klausur, von mündlichen oder praktischen Leistungen oder während einer bereits laufenden Abschlussarbeit gestellt werden kann, z.B. bei Erstdiagnose oder bei Krankheiten mit schwankendem Verlauf oder Tendenz zur Verschlimmerung.

⁴⁹ Vgl. Poskowsky et al. (2018) S. 178 f., 188 und 194.

⁵⁰ Vgl. Rux/Ennuschat (2017) S. 170 f.

⁵¹ Vgl. Rux/Ennuschat (2017) S. 170.

⁵² Vgl. VG Hamburg, Urteil vom 14. Dezember 2016, 2 K 6704/15.

⁵³ Vgl. Rux/Ennuschat (2017) S. 170 f.

Nachweis der drei Voraussetzungen für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs

Wer einen Antrag auf Nachteilsausgleich an das zuständige Prüfungsorgan stellt, muss die für den Antrag maßgeblichen Tatsachen nachweisen. Bei Anträgen auf Nachteilsausgleich, die sich auf Anwesenheitspflichten, Studien- und Prüfungsleistungen oder zeitliche Vorgaben für den Verlauf des Studiums beziehen, werden die Informationen benötigt, die das Prüfen der drei Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs ermöglichen.

Nachweis der ersten Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs

Um die erste Voraussetzung nachzuweisen, muss vor allem bei nicht sichtbaren Beeinträchtigungen nachgewiesen werden, dass eine länger andauernde oder dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigung mit einer gesicherten oder ggf. einer Verdachtsdiagnose nach einem anerkannten Klassifikationssystem vorliegt – in Deutschland nach der „Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD) in der jeweils geltenden Revision. In Bezug auf die Angabe von Diagnosen gibt es durchaus unterschiedliche Positionen. Die Angabe der Diagnose bzw. des Diagnoseschlüssels nach ICD ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Ein Verzicht darauf kann aber zu Unklarheiten oder Fehldeutungen führen. Insbesondere Diagnosen, die bereits hohen Erklärungsgehalt haben, z.B. Morbus Crohn, oder die eine bestimmte Diagnostik vorsehen, z.B. bei Lese- und Rechtschreibstörung (ICD-10-GM F81.0), sollten explizit genannt werden. Falls keine Diagnose angegeben wird, erscheint es sinnvoll, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen in eine Gruppe einzuordnen, z.B. nicht infektiöse entzündliche Darmkrankheiten oder Autismus-Spektrum-Störungen. Außerdem sind je nach Anliegen der Antragsteller*innen folgende Angaben hilfreich:

- Bisherige, aktuelle und ggf. zukünftige Behandlung mit zeitlichen Angaben
- Bisheriger und erwarteter Verlauf mit zeitlichen Angaben
- Voraussichtliche Dauer
- Mögliche Auswirkungen auf die Arbeits- bzw. Studierfähigkeit

Nachweis der zweiten Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs

Um die zweite Voraussetzung zu prüfen, muss dargelegt werden, welche konkreten Nachteile unter den im jeweiligen Studiengang vorgesehenen Studien- und Prüfungsbedingungen bestehen. Dazu sollten die Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf prüfungsrelevante Aktivitäten dargelegt werden. Solche Aktivitäten sind z.B. Lesen, Schreiben, Tippen, Rechnen, Zeichnen, Sehen, Hören, Sprechen, Gehen, Tragen, Sitzen, Kontakt knüpfen, im Team arbeiten, Teilnehmen, Konzentrieren. Die Auswirkungen auf studienrelevante Aktivitäten sollten so präzise wie möglich beschrieben werden, z.B. in Bezug auf Häufigkeit, Stärke oder Dauer, was nachfolgende Beispiele verdeutlichen:

- Für das Lesen von Texten benötigt Frau Muster deutlich mehr Zeit. Das Lesegut muss in Bezug auf Schriftart (ohne Serifen), Schriftgröße (14 Pt), Schriftdekoration (fett) und Zeilenabstand (1,3-zeilig) an die Bedürfnisse von Frau Muster angepasst werden, um ein flüssiges, jedoch langsames Lesen zu ermöglichen.
- Herr Muster muss bei sitzenden Tätigkeiten spätestens nach 45 Minuten eine Bewegungspause von 45 Minuten einlegen.
- Frau Muster kann sich nur eine kürzere Zeit auf dem erforderlichen Niveau konzentrieren als Menschen ohne die bei ihr vorliegende Krankheit. Sie ist schneller erschöpft und benötigt daher spätestens nach 20 Minuten eine kurze Erholungs- und Bewegungspause. Pro Tag kann sie höchstens sechs Stunden arbeiten.

Auch wenn die Personen, die Nachweise ausstellen, die konkreten Studien- und Prüfungsbedingungen in der Regel nicht kennen, können sie ggf. Hinweise geben, welche Folgen die Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf studien- bzw. prüfungsrelevante Aktivitäten

- bei Lehrveranstaltungen, z.B. Seminar, Laborpraktikum, Exkursion,
- bei bestimmten Prüfungsformaten, z.B. Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit,
- bei Anwesenheitspflichten
- oder auf die Dauer des Studiums

haben können und dann konkrete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs vorschlagen.⁵⁴

Nachweis der dritten Voraussetzung für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs

Um zu prüfen, ob ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Beeinträchtigungen bzw. den damit zusammenhängenden Nachteilen und den durch Prüfungen nachzuweisenden Befähigungen bzw. Kompetenzen verneint und die dritte Voraussetzung des Nachteilsausgleichs erfüllt werden kann, sind vor allem studiengangspezifische Informationen erforderlich, über die nur die Universitäten und Hochschulen verfügen. Externe Nachweise können nur selten Hinweise geben, die über die für die Prüfung der zweiten Voraussetzung geforderten Informationen hinausgehen.

Mögliche Nachweise

Auf Nachweise kann ggf. verzichtet werden, wenn die Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen beim Absolvieren von Leistungen offensichtlich sind, z.B. wenn eine Person ohne Arme eine Schreibassistentin oder eine blinde Person das Nutzen technischer Hilfsmittel bei Klausuren beantragen.

Mehr als vier Fünftel (83%) der Studierenden kommen bereits mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen an die Universitäten und Hochschulen.⁵⁵ Sie haben zum Teil Unterlagen, die in anderen Zusammenhängen erstellt wurden, dem zuständigen Prüfungsorgan jedoch ein klares Bild vermitteln und daher eine Entscheidung über den Antrag ermöglichen.

In vielen Fällen müssen jedoch neue Nachweise erstellt werden, die dann konkrete Aussagen zu den Auswirkungen der vorhandenen Beeinträchtigungen auf prüfungsrelevante Aktivitäten enthalten. Manchmal sind Ärzt*innen oder Psychotherapeut*innen nicht bereit, geeignete Atteste oder Befundberichte zu erstellen, weil ihnen die „Logik des Nachteilsausgleichs“ nicht bekannt ist. Gerade Ärzt*innen müssen in der Regel „nur“ die Arbeits(un)fähigkeit ihrer Patient*innen bzw. die Prüfungs(un)fähigkeit Studierender beurteilen. Empfehlungen zur Anpassung von Arbeits- bzw. Studien- und Prüfungsbedingungen werden hingegen vor allem von Rehabilitationseinrichtungen erstellt und nicht durch niedergelassene Ärzt*innen oder Psychotherapeut*innen. Diese Gruppen sollten daher nach Möglichkeit schriftlich über das Instrument „Nachteilsausgleich“ und die Anforderungen an Nachweise informiert werden – z.B. durch ein Informationsmerkblatt, einen Flyer oder den Webauftritt.

Die Prüfungsordnungen verlangen häufig ärztliche Nachweise, z.B. fachärztliche Atteste. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass es auch andere geeignete Nachweise gibt, die als „Beweismittel“ zugelassen werden sollten. Ein Grund dafür ist, dass bei unterschiedlichen Formen von Beeinträchtigungen auch unterschiedliche Berufsgruppen behandeln und damit (ebenfalls) fachlich zuständig bzw.

⁵⁴ Manchmal werden Maßnahmen vorgeschlagen, die sich nicht auf die Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf Aktivitäten beziehen, sondern z.B. mit therapeutischem Nutzen oder einer schwierigen Lebenslage begründet werden. Solche Begründungen können Antragsteller*innen eher schaden als nutzen.

⁵⁵ Vgl. Poskowsky et al. (2018) S. 27 ff.

sachverständig sind. Es ist daher empfehlenswert, die Prüfungsordnungen offen zu formulieren, so dass auch andere als ärztliche Nachweise eingereicht werden können (siehe auch Kap. B.5.1).

Außer bereits vorhandenen oder neu erstellten haus-, fach- oder amtsärztlichen Attesten können z.B. folgende Unterlagen sachdienliche Informationen geben:

- Atteste oder Befundberichte von approbierten psychologischen Psychotherapeut*innen
- Feststellungsbescheid über einen Grad der Behinderung oder Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch
- Entlassungsberichte über stationäre oder teilstationäre Aufenthalte
- Bewilligungsbescheide der Krankenkasse über Psychotherapieleistungen
- Feststellungsbescheid der Krankenkasse über das Vorliegen einer schwerwiegenden chronischen Krankheit i.S. von § 62 Abs. 1 S. 5 SGB V
- Bewilligungsbescheid über Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, z.B. für Personen, die „wesentlich seelisch behindert“ sind
- Berichte von Ergo- oder Physiotherapeut*innen
- Sonderpädagogische Gutachten oder Empfehlungen
- Bescheinigungen der besuchten Schulen über die für die Sekundarstufe II und die Abiturprüfungen bewilligten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Es gibt durchaus unterschiedliche Auffassungen über die Aktualität von Nachweisen. Die Vielfalt unterschiedlicher Beeinträchtigungen spricht gegen eine generelle Regelung, die z.B. besagt, dass Nachweise nicht älter als sechs Monate sein dürfen. Viele Beeinträchtigungen bestehen schon lange bzw. auf Dauer und sind zwar behandelbar, jedoch definitiv nicht heilbar. In solchen Fällen können auch ältere – bereits vorhanden – Nachweise die notwendige Aussagekraft haben.

An manchen Universitäten und Hochschulen erstellen Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen auf der Basis eines oder mehrerer ausführlicher persönlicher Gespräche mit den Antragsteller*innen und geeignete Nachweise als sachverständige Stelle eine ausführliche Empfehlung für das zuständige Prüfungsorgan. Dies setzt allerdings voraus, dass Beauftragte nicht nur über die erforderlichen Qualifikationen, sondern auch über die zeitlichen Ressourcen verfügen, die für die Klärung der häufig komplexen Sachverhalte notwendig sind.

Exkurs Nr. 4⁵⁶:

Was kann ein Feststellungsbescheid über einen Grad der Behinderung bzw. ein Schwerbehindertenausweis als Nachweis leisten?

Menschen mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen haben die Möglichkeit, auf Antrag bei den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden oder ggf. bei den durch Landesrecht davon abweichenden bestimmten Stellen das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung (GdB) zum Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt wird, feststellen zu lassen. In manchen Lebensbereichen setzt die Inanspruchnahme von Hilfen für Menschen mit Behinderungen einen GdB – ggf. in einer bestimmten Höhe – voraus.

Der Grad der Behinderung und dadurch die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden anhand der sogenannten „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ (Anlage zu § 2 VersMedV) nach Zehnergraden abgestuft festgestellt.

Die versorgungsmedizinischen Grundsätze können für Beauftragte und Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen als „Nachschlagewerk“ dienen, weil dort aufgelistet ist, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund welcher Kriterien zur Feststellung eines GdB führen können. Diese Kenntnisse

⁵⁶ Vgl. Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung (<https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/BJNR241200008.html>)

sind auch bei Diskussionen oder Konflikten über die Bewilligung von Nachteilsausgleichen für Studierende häufig hilfreich. Studierende mit Migräne berichten z.B. immer wieder, dass ihre Diagnose nicht anerkannt wird – nicht zuletzt, weil Migräne alltagssprachlich oftmals als Synonym für „normale Kopfschmerzen“ verwendet wird. Tatsächlich ist Migräne aber eine neurologische Krankheit, die je nach Schwere zur Feststellung eines GdB bzw. einer Schwerbehinderung führen kann.

Die Feststellung erfolgt ab einem GdB von wenigstens 20. Ab einem GdB von wenigstens 50 liegt eine Schwerbehinderung vor. Bestehen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, so wird der Grad der Behinderung nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen ermittelt.

Auf Antrag des Menschen mit Behinderung stellen die zuständigen Behörden einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie ggf. über weitere gesundheitliche Merkmale (so genannte „Merkzeichen“) aus. Der Ausweis dient als Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen nach Teil 3 des SGB IX n.F. oder nach anderen Vorschriften zustehen. Der GdB kann befristet oder unbefristet festgestellt werden – im Ausweis steht dann z.B. „gültig bis: 04/2022“ oder „gültig bis: unbefristet“. Der Ausweis wird eingezogen, sobald der gesetzliche Schutz schwerbehinderter Menschen erloschen ist.

In der Abb. 8 sind ausgewählte Merkzeichen mit ihrer Bedeutung dargestellt.

Merkzeichen	Bedeutung der Merkzeichen
aG	Außergewöhnliche Gehbehinderung
B	Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
Bl	Blindheit
G	Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr
Gl	Gehörlosigkeit bzw. Taubheit
H	Hilflosigkeit
RF	Rundfunkbeitragsermäßigung
TB	Taubblindheit

Abb. 8: Bedeutung ausgewählter Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis
Quelle: BIH (2018) S. 40 ff.

Der GdB ist ein Maß für die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen aufgrund von Gesundheitsschäden in allen Lebensbereichen und wird daher unabhängig vom angestrebten oder ausgeübten Beruf festgestellt. Er sagt nichts über die Leistungsfähigkeit eines Menschen mit Behinderung an einem konkreten Arbeitsplatz aus.

Studierende können mit einem amtlich festgestellten GdB nachweisen, dass sie langfristige oder dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen haben und daher die erste Voraussetzung erfüllen. Ob ein konkreter Nachteil im Sinne der zweiten Voraussetzung besteht, kann damit in der Regel nicht nachgewiesen werden. Falls jedoch eines oder mehrere Merkzeichen festgestellt wurden, lassen sich daraus bestimmte Auswirkungen ableiten, die Relevanz für das Erfüllen von Anwesenheitspflichten, das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen per Einhalten zeitlicher Vorgaben für den Verlauf des Studiums haben können.

Trotz der begrenzten Aussagekraft für den Nachweis konkreter Nachteile dokumentiert ein amtlich festgestellter GdB bzw. ein Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, dass es sich um eine Person handelt, die aufgrund langfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen mit negativen Auswirkungen in einem oder mehreren Lebensbereichen konfrontiert wird. Ein GdB stärkt auf jeden Fall die Glaubwürdigkeit von Antragsteller*innen. Je nach Anliegen kann ein GdB beim Verlangen angemessener Vorkehrungen in anderen Bereichen als Nachweis genügen.

Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleich

Antrag und Nachweise müssen das zuständige Prüfungsorgan in die Lage versetzen, selbständig eine Entscheidung zu treffen, ob die drei Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs erfüllt und welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs angemessen sind.⁵⁷ Zum Teil können Antragsteller*innen jedoch nicht „beweisen“, dass sie alle Voraussetzungen erfüllen. Sie sollten dies jedoch wenigstens glaubhaft machen können – ggf. durch plausible persönliche Darlegungen.

Sowohl die sachverständigen Personen oder Stellen, die Nachweise erstellen, als auch Studierende gehen häufig davon aus, dass das zuständige Prüfungsorgan an ihre Feststellungen bzw. Empfehlungen, z.B. in Bezug auf Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, gebunden ist. Dies ist jedoch nicht der Fall und lässt sich weder sachlich noch rechtlich begründen.

Aus sachlicher Perspektive verfügen externe Personen oder Stellen – meistens medizinisches Fachpersonal – nicht über die notwendigen Kenntnisse, um die Wechselwirkungen zwischen individuellen Beeinträchtigungen und den relevanten universitären bzw. hochschulischen Bedingungen einschätzen zu können. Sie können daher das Erfüllen der zweiten und insbesondere der dritten Voraussetzung des Nachteilsausgleichs nicht vollständig beurteilen. Aus rechtlicher Perspektive sind externe Nachweise zu prüfende „Beweismittel“, die das zuständige Prüfungsorgan bei der Entscheidungsfindung und der Auswahl angemessener Maßnahmen unterstützen können. Die Entscheidung trifft daher stets das zuständige Prüfungsorgan, das dabei von fach- oder sogar von amtsärztlichen Empfehlungen abweichen kann.⁵⁸

Zeitliche Reichweite der Entscheidung

Die zeitliche Reichweite einer Entscheidung hängt einerseits von der Veränderlichkeit gesundheitlicher Beeinträchtigungen und andererseits davon ab, ob relevante Rahmenbedingungen, z.B. Qualifikations- bzw. Lernziele, Prüfungsformen oder Ähnliches stabil sind oder sich während des Studiums ändern (können). Wenn Studierende mit auf Dauer bestehenden Beeinträchtigungen oder mit Krankheiten, die eine Tendenz zur Verschlimmerung haben, einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, sollte dieser für einen längeren Zeitraum, ggf. bis zum Ende des Studiums bewilligt werden. Ein Bedarf an anderen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs kann sich in solchen Fällen nur ergeben, wenn sich die Beeinträchtigungen verschlimmern oder „neue“ Rahmenbedingungen auftreten, z.B. eine bisher noch nicht praktizierte Lehrveranstaltungs- bzw. Prüfungsform. Die Gefahr einer Überkompensation aufgrund langer Reichweite ist hier gering, da Änderungen grundlegender Rahmenbedingungen in der Regel gut vorhersehbar sind. Anträge von Studierenden, bei denen sich die Beeinträchtigungen positiv entwickeln (können), sollten hingegen für kürzere Zeiträume, z.B. ein Semester oder ein Jahr bewilligt werden.

Antragsformulare als Service für Antragsteller*innen und Prüfungsorgane

Eine Reihe von Universitäten und Hochschulen stellen ein Formular für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs zur Verfügung. Ein solches Formular ist häufig ein Service für Studierende, um die Antragstellung leichter zu machen und zugleich eine Möglichkeit für die Prüfungsorgane, sicher zu stellen, dass alle entscheidungsrelevanten Informationen abgefragt werden. Selten gibt es Antrags- bzw. Nachweisformulare, die nur für Studierende mit bestimmten Formen von Beeinträchtigungen, vor allem psychische Krankheiten, konzipiert wurden und die das behandelnde medizinische Fachpersonal ausfüllen soll. Da die Rechtsgrundlagen, die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs

⁵⁷ Vgl. Quapp (2018) S. 88.

⁵⁸ Vgl. Quapp (2018) S. 88 sowie VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 1. Juni 2017, 9 S 1241/17.

und die Anforderungen an Nachweise generell für Studierende mit Beeinträchtigungen gelten, erscheint eine solche Vorgehensweise wenig sinnvoll und könnte z.B. für Studierende, die mehrere Beeinträchtigungen haben, sogar zu erhöhtem Antragsaufwand führen.

Die Abb. 9 gibt einen Überblick über mögliche Bausteine für ein Antragsformular. Die 1. Spalte listet die Bausteine auf, in der 2. Spalte werden die Bausteine erläutert.

Bausteine für ein Antragsformular	Erläuterungen zu den Bausteinen eines Antragsformulars
Abfrage, ob es sich um einen Erst- oder Folgeantrag handelt	Ob es sich um einen Erst- oder einen Folgeantrag handelt, sollte mit einer geschlossenen Frage ermittelt werden. Handelt es sich um einen Folgeantrag muss die bereits vorhandene Akte genutzt oder ggf. bei einem anderen Prüfungsorgan angefordert werden. Für Studierende sind Folgeanträge häufig weniger aufwändig, weil in der Regel bereits ein Teil der benötigten Informationen vorliegt und sie ggf. gezielt darauf verweisen können.
Zuständige/s Prüfungsorgan/e	<p>Falls für die gesamte Universität bzw. Hochschule ein einheitliches Formular zur Verfügung gestellt wird, kann es unterschiedliche Zuständigkeiten und Prozesse, z.B. in den Fakultäten, geben. Daher ist die Frage nach den Zuständigkeiten sinnvoll.</p> <p>Bei Zwei-Fach-Bachelor- oder Lehramtsstudiengängen kann es mehrere zuständige Prüfungsorgane geben. Auch dies spricht für eine Anfrage der Zuständigkeiten - durchaus mit der Intention, dass Studierende sich dann vorab genauer informieren und ggf. beraten lassen.</p>
Persönliche Angaben der Person, die den Antrag stellt	Das Antragsformular sollte die notwendigen persönlichen Angaben, z.B. Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Matrikelnummer, präzise abfragen.
Angaben zu den Maßnahmen, die beantragt werden	<p>Das Antragsformular sollte die Möglichkeit bieten, die Maßnahmen frei zu formulieren. Studierende sollten darauf hingewiesen werden, Maßnahmen so präzise wie möglich zu formulieren, anzugeben, auf welche Studien- und Prüfungsleistungen, Fristen oder andere Vorgaben sich die Maßnahmen beziehen und welche zeitliche Reichweite jeweils gewünscht wird. Daher erscheint es sinnvoll, dem Textfeld eine entsprechende Erläuterung, ggf. mit Beispielen, voranzustellen.</p> <p>Falls Maßnahmen vorgegeben werden, sollten möglichst viele mögliche Maßnahmen aufgelistet werden und zusätzlich stets die Möglichkeit bestehen, weitere, frei formulierte Maßnahmen einzutragen.</p>
Begründung des Antrags	Das Antragsformular sollte die Möglichkeit bieten, die Begründung frei zu formulieren. Studierende sollten sich dabei auf die drei Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs beziehen. Daher erscheint es sinnvoll, dem Textfeld eine Erläuterung voranzustellen, in der über die Voraussetzungen informiert wird.
Beigefügte Nachweise	<p>Bei diesem Baustein empfiehlt sich nochmals über die vielfältigen Möglichkeiten des Nachweises zu informieren und mögliche Nachweise anzuführen.</p> <p>Falls in der Prüfungsordnung ein bestimmter Nachweis gefordert wird, sollte dies deutlich gemacht, aber zugleich auf mögliche ergänzende Nachweise hingewiesen werden.</p>

Bausteine für ein Antragsformular	Erläuterungen zu den Bausteinen eines Antragsformulars
Stellungnahme „Beauftragte*r oder Berater*in für Studierende mit Beeinträchtigungen“	Je nach Landeshochschulgesetz bzw. Prüfungsordnung haben die Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen Beteiligungsrechte, die sich auch auf Anträge auf Nachteilsausgleich beziehen. Daher sollte im Antragsformular eine kurze Stellungnahme gefordert werden, entweder durch eine geschlossene Frage, z.B. „Befürworten sie den Antrag?“ oder durch eine frei zu formulierende Stellungnahme. Auch ohne rechtliche Vorgaben ist das Einholen einer Stellungnahme sinnvoll, um die Expertise der Beauftragten und Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen zu nutzen.
Informationen zum Verfahren	Antragsformulare sollten ggf. dafür genutzt werden, die Verfahrensschritte zu erläutern. Studierende können dadurch einschätzen, bis wann über den Antrag entschieden und der Bescheid zugestellt wird.
Informationen zur Umsetzung bewilligter Maßnahmen	Antragsformulare sollten ggf. genutzt werden, um Studierende über die Umsetzung bewilligter Maßnahmen zu informieren. Da die Umsetzung bestimmter Maßnahmen, z.B. eigener Bearbeitungsraum, räumliche und personelle Ressourcen erfordert, sollte das Prozedere erläutert werden, um Missverständnissen oder Konflikten vorzubeugen.

Abb. 9: Bausteine eines Formulars „Antrag auf Nachteilsausgleich“
Quelle: Eigene Darstellung

5. Wie kann das Thema „Nachteilsausgleich“ an Universitäten und Hochschulen verankert werden?

5.1 Rechtliche Regelungen gestalten

Die in den Gesetzen definierten Grundlagen (siehe Kap. B.1.) werden in Prüfungsordnungen konkretisiert. Universitäten und Hochschulen sollten bei der Formulierung einer Regelung berücksichtigen, dass auch Prüfungsordnungen relativ abstrakt bleiben müssen, um der Vielfalt individueller Beeinträchtigungen und den damit zusammenhängenden Nachteilen durch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gerecht werden zu können.⁵⁹

Obwohl das Instrument „Nachteilsausgleich“ zum Teil bereits seit Jahrzehnten in vielen universitären bzw. hochschulischen sowie in staatlichen Prüfungsordnungen verankert wurde, unterscheiden sich die Regelungen zum Teil erheblich. Im Folgenden werden die Punkte, die eine Regelung zum Nachteilsausgleich enthalten sollte, dargestellt. Dabei handelt es sich um erfahrungsgestützte inhaltliche und nicht um rechtlich geprüfte Empfehlungen.

Personeller Geltungsbereich

Eine Regelung sollte sich am Verständnis von Behinderung der UN-BRK bzw. am Behinderungsbegriff des § 2 Abs. 1 SGB IX n.F. orientieren (siehe Kap. A.1.). Sprachlich sollte dabei auf das medizinische Modell von Behinderung abgestellt werden, so dass der personelle Geltungsbereich in der Überschrift und in der Regelung z.B. wie folgt bezeichnet werden könnte:

„Nachteilsausgleich für Studierende mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen“

„Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden oder dauerhaften Beeinträchtigungen“

⁵⁹ Vgl. Rapp (2018) S. 72.

„Machen Studierende glaubhaft, dass sie aufgrund der Auswirkungen langfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen...“

Diese Empfehlung erscheint auf den ersten Blick kritikwürdig, weil sie im Widerspruch zum modernen Verständnis von Behinderung steht. Sie knüpft jedoch an die Alltagssprachliche Bedeutung von Behinderung an, so dass dadurch die Zielgruppe „Studierende mit Beeinträchtigungen“ besser erreicht werden kann. Die Ergebnisse der Datenerhebung „best2“ zeigen, dass viele Studierende keinen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Als Grund für den Verzicht auf einen Antrag auf Nachteilsausgleich wird am häufigsten genannt, dass Studierenden nicht klar war, ob sie überhaupt einen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben.⁶⁰

Erfahrungen aus der Beratungspraxis legen nahe, dass viele Studierende mit Beeinträchtigungen sich selbst nicht als „Studierende mit Behinderungen“ sehen bzw. nicht sehen wollen. Dies gilt vor allem für Studierende mit psychischen Krankheiten, die deutlich seltener als andere Studierende einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.⁶¹ Einwände gegen das rechtlich verankerte Verständnis von Behinderung gibt es auch aus psychotherapeutischer Sicht.⁶²

Das Alltagssprachliche Verständnis von Behinderung unterscheidet sich deutlich von dem des SGB IX n.F. Behinderung wird häufig mit einer amtlich festgestellten Behinderung und insbesondere mit sicht- oder deutlich wahrnehmbaren motorischen Sinnes- und so genannten geistigen Beeinträchtigungen verbunden. In der Jugendsprache wird „behindert“ seit längerem als Synonym für „blöd“, „dumm“ oder ähnliche Adjektive benutzt.

Um antragsberechtigte Studierende zu erreichen, die im Zusammenhang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen konkrete Nachteile haben, sollte eine Formulierung gewählt werden, die dazu führt, dass sich die „richtigen“ Studierenden angesprochen fühlen.

Manche Universitäten und Hochschulen regeln den Nachteilsausgleich nicht nur für Studierende mit Beeinträchtigungen, sondern auch für Studierende anderer Diversitätskategorien, z.B. Studierende mit Betreuungs- und Pflegeaufgaben für Kinder oder andere Angehörige. Angesichts des Stellenwerts, den das Thema „Diversity“ an Universitäten und Hochschulen gewonnen hat, spricht einiges dafür, eine Regelung zum Nachteilsausgleich crosskategorial zu gestalten. Dadurch kann eine für alle Diversitätskategorien einheitliche Praxis etabliert werden. Andernfalls besteht durchaus das Risiko, dass Angehörige unterschiedlicher Diversitätskategorien bei gleichen Anliegen unterschiedlich behandelt werden. Bei anderen Diversitätskategorien als Behinderung wird z.B. bei Anträgen auf zusätzliche Bearbeitungszeit für Haus- und Abschlussarbeiten nicht selten auf eine Einzelfallprüfung verzichtet. Die zusätzliche Bearbeitungszeit wird in solchen Fällen z.B. pauschal aufgrund von Elternschaft bewilligt. Diese Praxis erscheint durchaus problematisch, weil sie vergleichbare Anliegen ungleich behandelt.

Sachlicher Geltungsbereich

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs beziehen sich typischerweise auf (Studien- und) Prüfungsleistungen und zum Teil auch auf Fristen, z.B. für das Absolvieren von Studienabschnitten, Modulen oder das gesamte Studium. Sie können – und sollten – sich aber auch auf weitere Bedingungen beziehen, die in Prüfungsordnungen geregelt werden. Dies gilt insbesondere für Anwesenheitspflichten oder Vorgaben

⁶⁰ Vgl. Poskowsky et al. (2018) S. 203 f.

⁶¹ Vgl. Poskowsky et al. (2018) S. 183.

⁶² Vgl. Weber/Stosch (2018) S. 86. Das Bundessozialgericht hat sich zu den Unterschieden zwischen den Begriffen „Krankheit“ und „Behinderung“ geäußert und als wesentliches Kriterium für das Vorliegen einer Behinderung die Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben genannt.

für die Durchführung des Studiums, neben Fristen insbesondere die Reihenfolge, in der bestimmte Lehrveranstaltungen oder Module absolviert werden müssen. Mögliche Gründe für den Anpassungsbedarf und Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind in den Abb. 6 und 7 beispielhaft genannt. Eine Formulierung könnte z.B. wie folgt lauten:

„Machen Studierende glaubhaft, dass sie aufgrund [...] nicht in der Lage sind, Anwesenheitspflichten im geforderten Umfang zu erfüllen, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen, in der vorgesehenen Reihenfolge oder innerhalb der vorgesehenen Fristen abzulegen [...].“

Typische Maßnahmen

Aufgrund der Vielfalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen und der damit zusammenhängenden Auswirkungen gibt es viele Anpassungsmöglichkeiten (siehe insbesondere Abb. 6). Daher sollte lediglich eine Rahmenvorgabe erfolgen, die sich daran orientiert, was in der Sache überhaupt angepasst werden soll, z.B. Studien- und Prüfungsleistungen, Fristen oder Anwesenheitspflichten. Der zulässige Rahmen bei Prüfungen ergibt sich aus der dritten Voraussetzung des Nachteilsausgleichs, so dass z.B. wie folgt formuliert werden könnte:

Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht.

Verfahren

Wesentliche Aspekte des Verfahrens sollten geregelt werden. Dies betrifft insbesondere die Antragsform und die erforderlichen Nachweise, ggf. auch die Antragsfrist.

Die für eine Regelung relevanten Aspekte in Bezug auf Antragsform und Antragsfrist wurden bereits in Kap. B.4. dargestellt, so dass hier darauf verwiesen wird. Eine Formulierung könnte wie folgt lauten:

„Aufgrund eines rechtzeitig gestellten schriftlichen Antrags [...]“

„Aufgrund eines mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellenden schriftlichen Antrags [...]“

In Kap. B.4. wurde bereits erläutert, wann überhaupt Nachweise erforderlich sind, wer diese Nachweise ausstellen kann, welche Aussagekraft Nachweise haben können und welche Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Nachweisen auftreten können. Da durchaus unterschiedliche Gruppen über die jeweils erforderliche Expertise verfügen, sollten nach Möglichkeit nicht nur (fach-)ärztliche Nachweise gefordert werden. Daher könnte z.B. wie folgt formuliert werden:

„Die Gründe für die beantragten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.“

„Die Gründe für die beantragten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind darzulegen und durch geeignete Unterlagen, z.B. ärztliche Atteste, nachzuweisen.“

Beteiligungsrechte

In manchen Landeshochschulgesetzen wurden Beteiligungsrechte für Beauftragte für Studierende mit Behinderungen verankert, die auch für Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich Relevanz haben.⁶³ Auf dieser Basis kann auch ein Beteiligungsrecht bei Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich in Prüfungsordnungen verankert werden. Je nach Universität oder Hochschule könnte alternativ auch eine spezialisierte Beratungsstelle für Studierende mit Beeinträchtigungen beteiligt

⁶³ Vgl. z.B. § 62b HG-NRW, § 3 Abs. 3 LHG BaWü und § 88 HmbHG, der bereits aus dem Jahr 2001 stammt.

werden. Beauftragte oder spezialisierte Beratungsstellen verfügen in der Regel über eine fundierte Expertise, die das zuständige Prüfungsorgan nutzen sollte.

Manchmal gibt es Unklarheiten bezüglich der Rolle Beauftragter oder Berater*innen, so dass der Nutzen der Beteiligungsrechte angezweifelt wird. Beauftragte und Berater*innen sollen zwar die Interessen der Gruppe „Studierende mit Beeinträchtigungen“ innerhalb der Universität oder Hochschule engagiert vertreten. Sie haben jedoch keine „anwaltliche Rolle“, sondern sollen im vorgegebenen (rechtlichen) Rahmen auf die bestmögliche Lösung hinwirken. Dies unterscheidet sie deutlich von einer von betroffenen Personen gewählten Vertretung, z.B. der von schwerbehinderten Mitarbeiter*innen gewählten Schwerbehindertenvertretung. Eine Formulierung könnte wie folgt lauten:

„Bei Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich ist die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen gemäß § 1 Abs. 1 LHG zu beteiligen.“

„Beanstandet die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen eine geplante oder bereits getroffene Entscheidung des Prüfungsausschusses, muss sich der Ausschuss erneut damit befassen. Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, ist die oder der Prorektor*in / Vizepräsident*in für Studium und Lehre zu beteiligen.“⁶⁴

5.2 Welche Akteur*innen machen was im Verfahren des Nachteilsausgleichs?

Formelles Verfahren versus informelle Wege

An Universitäten und Hochschulen wird in Bezug auf die Bewilligung von Nachteilsausgleichen jedoch durchaus unterschiedlich verfahren. Während bei Modulabschlussprüfungen in der Regel ein formeller Antrag an das zuständige Prüfungsorgan gestellt werden muss, gibt es bei Studienleistungen und zum Teil auch bei Modul(teil)prüfungen häufig auch „informelle Wege“, in der Regel eine Absprache zwischen Prüfer*in und Student*in. Ein solch informeller Weg wird oftmals als schnell und vor allem unbürokratisch eingeschätzt. Dabei deuten Berichte von Beauftragten und Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen darauf hin, dass die jeweilige Kultur des Faches und dort übliche Prüfungsformen eine Rolle spielen. Dominieren Leistungen, die üblicherweise mündlich absolviert oder zu Hause erledigt werden, kann eine gewisse Präferenz für individuelle Absprachen und damit eine informelle Vorgehensweise beobachtet werden. Dominieren hingegen Leistungen, die schriftlich unter Aufsicht zu absolvieren sind, gibt es in der Regel auch ein formelles, „bürokratisches“ Verfahren.

Die Erfahrungen vieler Beauftragter und Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen lassen außerdem vermuten, dass informelle Wege eine Verletzung des Gebots der Chancengleichheit begünstigen können. Die Personen, insbesondere Lehrende, die informell über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheiden, verfügen nicht immer über die dafür notwendige Expertise. Daher sind falsch positive und zum Teil auch falsch negative Entscheidungen nicht auszuschließen.

Wie bereits dargelegt, ist die Zahl Studierender mit Beeinträchtigungen in den letzten Jahren deutlich gestiegen, was auch zu mehr Anträgen auf Nachteilsausgleich führt – auch wenn weniger als ein Drittel der Gruppe überhaupt einen solchen Antrag stellen. Um die Chancengleichheit aller Studierender zu gewährleisten und Prozessrisiken zu vermeiden, müssen klare und verbindliche Zuständigkeiten und Prozesse geschaffen werden,⁶⁵ damit Studierende mit Beeinträchtigungen die notwendigen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ohne Erschwernisse erhalten können. Das Verfahren sollte so einfach wie möglich gestaltet werden und zudem durch Informations- und Beratungsangebote flankiert werden.

⁶⁴ Diese Formulierung orientiert sich an § 62b HG NRW.

⁶⁵ Vgl. z.B. die Vorschläge von Rapp (2018).

Einheitliche Strukturen und Prozesse für die Universität bzw. Hochschule oder unterschiedliche Strukturen und Prozesse auf Ebene der Fakultäten oder Fachbereiche?

Die jeweilige Universität oder Hochschule sollte entscheiden, ob es für die gesamte Organisation eine einheitliche Struktur und Prozesse geben soll oder ob Untereinheiten, z.B. Fakultäten oder Fachbereiche jeweils eigene Strukturen und Prozesse festlegen können. Die bereits genannten Gründe, die für ein formelles Vorgehen sprechen, gelten auch für ein universitäts- oder hochschulweit einheitliches und letztlich zentral gesteuertes Vorgehen. Je weniger Akteur*innen es gibt, desto schneller baut sich aufgrund hoher Fallzahlen Erfahrung auf – auch wenn es sich stets um Einzelfallentscheidungen handelt. Insbesondere an Universitäten und Hochschulen mit fakultäts- oder fachbereichsübergreifenden Studiengängen, z.B. Lehramts- oder Zwei-Fach-Bachelor-Studiengängen, erscheint – nicht zuletzt aus studentischer Perspektive – ein einheitliches oder zentrales Modell sinnvoll. Einheitliche Strukturen und Prozesse erleichtern zudem die Information und Beratung Studierender zum Thema „Nachteilsausgleich“.

Relevante Akteur*innen und ihre Aufgaben

Im Rahmen der Gestaltung von Strukturen und Prozessen sollte geklärt werden, welche Akteur*innen welche Aufgaben übernehmen. Idealerweise sollte zugleich ermittelt werden, ob zusätzliche Ressourcen erforderlich sind oder vorhandene Ressourcen anders verteilt werden müssen. Die Erfahrungen an manchen Universitäten und Hochschulen zeigen, dass Schwierigkeiten beim Umsetzen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs häufig mit fehlenden Ressourcen begründet werden – wobei nicht auszuschließen ist, dass es sich dabei auch um ein vorgeschobenes Argument handeln kann, das grundlegende Widerstände überdecken soll.

Die zweiseitige Abb. 10 gibt einen Überblick über mögliche Akteur*innen (1.Spalte) und ihre typischen Aufgaben (2. Spalte).

Welche Akteur*innen gibt es?	Welche Aufgaben erfüllen die Akteur*innen typischerweise?
Berater*in für Studierende mit Beeinträchtigungen, z.B. in Zentraler Studienberatung oder als eigenständige Beratungsstelle an Universitäten, Hochschulen oder Studentenwerken	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insbesondere zu prüfungsrechtlichen Grundlagen, Voraussetzungen, Maßnahmen und zum Verfahren (Antragstellung, geeignete Nachweise, Umgang mit der Ablehnung eines Antrags auf Nachteilsausgleich) beraten ▪ Ggf. zum Antrag Stellung nehmen, entweder durch eine zustimmende bzw. ablehnende Erklärung oder durch eine ausführliche schriftliche Stellungnahme
Beauftragte*r für Studierende mit Beeinträchtigungen, z.B. Beauftragte, die zugleich als Berater*in (s. v.) fungieren oder Beauftragte, die den Fokus auf strukturelle Aufgaben legen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insbesondere zu prüfungsrechtlichen Grundlagen, Voraussetzungen, Maßnahmen und zum Verfahren (Antragstellung, geeignete Nachweise, Umgang mit der Ablehnung eines Antrags auf Nachteilsausgleich) beraten ▪ Ggf. zum Antrag Stellung nehmen bzw. rechtlich verankerte Beteiligungsrechte ausüben, z.B. durch eine zustimmende bzw. ablehnende Erklärung, durch eine ausführliche schriftliche Stellungnahme oder durch Gespräche mit dem zuständigen Prüfungsorgan oder den Prüfer*innen

Welche Akteur*innen gibt es?	Welche Aufgaben erfüllen die Akteur*innen typischerweise?
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehrende 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insbesondere Bereitschaft zum Gespräch und zur Unterstützung signalisieren ▪ Je nach Anliegen oder universitäts- oder hochschulspezifischer Definition des Prozesses „Nachteilsausgleich“ an Beauftragte oder Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen, für Prüfungen zuständige Verwaltungseinheit oder Prüfungsausschuss verweisen ▪ Ggf. zum Antrag auf Nachteilsausgleich Stellung nehmen, insbesondere um didaktische Notwendigkeit von Präsenz oder inhaltliche Relevanz von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für zu erwerbende Kompetenzen zu klären
Für Prüfungen zuständige Verwaltungseinheit, z.B. <i>Prüfungsamt oder Studienbüro</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Insbesondere zum Verfahren (Antragstellung, geeignete Nachweise, Umgang mit der Ablehnung eines Antrags auf Nachteilsausgleich) informieren bzw. beraten, ggf. auch zu Voraussetzungen und Maßnahmen informieren bzw. beraten
Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsausschussvorsitzende*r oder ggf. anderes für Prüfungen zuständiges Organ	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Über Anträge entscheiden und Entscheidungen dokumentieren ▪ Erstellen (lassen) ausführlicher und begründeter Bescheide, insbesondere wenn ein Antrag abgelehnt wird ▪ Ggf. zu prüfungsrechtlichen Grundlagen, Voraussetzungen, Maßnahmen und zum Verfahren (Antragstellung, geeignete Nachweise und ggf. Ablehnung eines Antrags auf Nachteilsausgleich) beraten ▪ Ggf. Umsetzung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs organisieren
Für Umsetzung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zuständige Akteur*innen, z.B. <i>Prüfer*in, Studienbüro oder eine zentrale Serviceeinheit, insb. für Einsatz von Hilfsmitteln und Umsetzen von Dokumenten in barrierefreie Formate</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personelle und technische Unterstützung für Klausuren oder mündliche Prüfungen sowie Räume und Aufsichtspersonen bereitstellen ▪ Prüfungsaufgaben und ggf. erlaubte schriftliche Hilfsmittel, z.B. Gesetze, in barrierefreien Formaten bereitstellen oder in solche umsetzen (lassen) ▪ Studierende, Prüfer*innen und Aufsichtspersonen (nur) im erforderlichen Maße informieren, z.B. über Maßnahmen, die den Prüfungsablauf betreffen ▪ Bei Maßnahmen, die Fristen betreffen, geänderte Fristen im Campus-Management-System eingeben
Studierende (Antragstellende)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, Form- und dabei Fristvorgaben beachten ▪ Geeignete Nachweise für den Antrag beschaffen, ggf. von ärztlichen oder psychotherapeutischen Behandler*innen neu erstellen lassen <p><i>Andere Aufgaben dürfen Antragsteller*innen nicht zugewiesen werden.</i></p>
(Fach-)Ärztliche oder psychotherapeutische Behandler*innen (als externe Akteur*innen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellen von Attesten oder Berichten über die Auswirkungen der vorhandenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf studien- und prüfungsrelevante Aktivitäten für ihre Patient*innen bzw. Klient*innen

Abb. 10: Mögliche Akteur*innen und ihre typischen Aufgaben im Verfahren des Nachteilsausgleichs
Quelle: Eigene Darstellung

Die Übersicht kann dazu dienen, die Aufgaben der Akteur*innen an der eigenen Universität oder Hochschule zu erfassen und als Basis für eine erstmalige Gestaltung oder die Modifikation bestehender

Strukturen und Prozesse zu nutzen. Zu den relevanten Akteur*innen zählen letztlich auch Studierende, denen jedoch keine Aufgaben zugewiesen werden dürfen, für die die Universitäten und Hochschulen originär zuständig sind, z.B. Organisation von Räumen oder Aufsichtspersonen. Neben den internen gibt es jedoch auch noch externe Akteur*innen, insbesondere Personen oder Stellen, die aufgrund ihres medizinischen Sachverstands Auswirkungen gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf studien- bzw. prüfungsrelevante Aktivitäten attestieren. In der Regel besteht jedoch keine direkte Beziehung zwischen den internen und externen Akteur*innen. Vielmehr haben die Antragsteller*innen die Aufgabe, geeignete Nachweise zu beschaffen.

5.3 Beratungs- und Schulungsangebote bereitstellen

Viele Studierende mit Beeinträchtigungen verzichten auf einen Antrag auf Nachteilsausgleich. Als Grund dafür wird am häufigsten angegeben, dass unklar war, ob überhaupt ein Anspruch besteht bzw. ob ein Antrag überhaupt Chancen hat, bewilligt zu werden.⁶⁶ Zugleich zeigt die Umfrage, dass Studierende, die ein beeinträchtigungsspezifisches Beratungsangebot genutzt haben (ohne spezifische Beratung zum Thema „Nachteilsausgleich“), fast doppelt so häufig Nachteilsausgleiche und andere individuelle Anpassungen beantragen wie Studierende, die kein Beratungsangebot in Anspruch genommen haben. Mit Abstand am häufigsten stellen Studierende, die sich speziell zum Thema „Nachteilsausgleich“ haben beraten lassen, einen Antrag auf Nachteilsausgleich bzw. individuelle Anpassungen.⁶⁷ Diese Ergebnisse zeigen die hohe Bedeutung eines Beratungsangebots zum Thema „Nachteilsausgleich“.

Grundsätzlich gilt für Beratungsgespräche zum Thema „Nachteilsausgleich“ das, was auch für andere Beratungsangebote an Universitäten und Hochschulen gilt. Basis erfolgreicher Beratungsgespräche sind insbesondere ein gemeinsames Beratungsverständnis von Beratenden und Ratsuchenden, die Grundhaltung Beratender gegenüber ratsuchenden Studierenden und Beratungskompetenzen.⁶⁸ Diese und andere Aspekte des Themas „Beratung“ können im Rahmen dieser Arbeitshilfe nicht behandelt werden. Im Folgenden werden lediglich einige besonders relevante Aspekte skizziert.

Auftrag und Rolle von Beauftragten und Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen

Berater*innen, die zugleich Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen sind, haben häufig einen gesetzlichen Auftrag.⁶⁹ Da Beauftragte in der Regel von einem Gremium oder der Leitung ihrer Universität oder Hochschule gewählt oder eingesetzt werden, ergeben sich daraus Implikationen für ihre Rolle. Für Beratende, die nicht zugleich Beauftragte sind, ergibt sich der Auftrag vor allem aus der Beschreibung ihrer Stelle und ggf. dem Beratungsverständnis der Organisationseinheit, der sie angehören. Es ist oftmals in weiten Teilen mit dem der Beauftragten vergleichbar.

Beauftragte und Berater*innen sollen üblicherweise die Interessen Studierender mit Beeinträchtigungen vertreten und sie beraten. Dabei können sie im vom Landeshochschulgesetz oder von der Universität oder Hochschule vorgegebenen Rahmen auf die bestmögliche Lösung für Studierende hinwirken. Sie haben jedoch keine unabhängige „anwaltliche“ Rolle für Studierende – auch wenn Beauftragte und Berater*innen manchmal so agieren.

⁶⁶ Vgl. Poskowsky et al. (2018) S. 178 ff. zur Beantragung von Nachteilsausgleich und S. 203 ff. zu den Gründen für den Verzicht auf einen Antrag auf Nachteilsausgleich.

⁶⁷ Vgl. Poskowsky et al. (2018) S. 184 und 186.

⁶⁸ Vgl. Mendzheritskaya et al. (2018) S. 17 ff., die einen Einblick in diese Aspekte geben.

⁶⁹ Vgl. die Übersicht der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) beim DSW über Regelungen der Länder zu Beauftragten für Studierender mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen:
<https://www.studentenwerke.de/de/content/behindertenbeauftragte-hochschulrechtliche-regelungen-der-bundeslaender>

Falls Beauftragte und Berater*innen durch die Erstellung von Empfehlungen bzw. die Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen auf Nachteilsausgleich faktisch (mit)entscheiden, kann es zu Rollenkonflikten kommen, die im Rahmen von Beratungsgesprächen zum Thema „Nachteilsausgleich“ thematisiert werden sollten.

Beratungsformate⁷⁰

Beratung zum Thema „Nachteilsausgleich“ sollte in der Regel als individuelle Beratung stattfinden. Berichte von Beratenden zeigen, dass Studierende mit Beeinträchtigungen Gruppenangebote häufig nicht gut annehmen – vermutlich, weil sie eine vertrauliche Atmosphäre in einem geschützten Rahmen bevorzugen – denn allein die Teilnahme an einem Gruppenangebot dokumentiert bereits die Zugehörigkeit zur Gruppe „Studierende mit Beeinträchtigungen“. Genau das möchten viele Studierende mit Beeinträchtigungen jedoch vermeiden. Viele Beauftragte und Berater*innen bieten daher offene Sprechstunden und persönliche Termine nach Vereinbarung an. Je nach Zahl ratsuchender Personen können in offenen Sprechstunden jedoch nur kurze, wenig komplexe Anliegen behandelt werden. Für komplexe Anliegen, die einer differenzierten Behandlung bedürfen, ist ein vorab vereinbartes Gespräch geeigneter. Zusätzlich sollte ein telefonisches und ggf. ein (Video-)Chat-Angebot etabliert werden, insbesondere für Studierende, die aus den unterschiedlichsten Gründen nicht mobil sind, die stationär behandelt werden oder sich zeitweise nicht am Standort der Universität oder Hochschule aufhalten. Mit Angeboten in sozialen Netzwerken gibt es bislang wenig Erfahrungen, diese Option sollte aber im Blick bleiben. Die Angebote sollten barrierefrei gestaltet werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass für Studierende, die gebärdensprachlich kommunizieren, die Möglichkeit geschaffen wird, die jeweils vorhandenen Beratungsangebote in Gebärdensprache und damit in der Regel unter Einsatz Dolmetschender in Anspruch zu nehmen.

Beratungsthemen

Im Rahmen eines Beratungsgesprächs können ratsuchende oder wollen ratsuchende Studierende ihr Anliegen nicht immer klar formulieren. Beauftragte und Berater*innen müssen daher häufig zunächst ermitteln, welche Fragen ratsuchende Studierende im Zusammenhang mit dem Thema „Nachteilsausgleich“ klären wollen. Falls nicht alle relevanten Fragen gestellt werden, sollte dies thematisiert werden, um Informationsdefizite vorzubeugen. In der Abb. 11 listet die 1. Spalte einige typische Fragen bzw. Anliegen Studierender zum Thema „Nachteilsausgleich“ auf. Die 2. Spalte enthält einige Hinweise zu den Hintergründen dieser Fragen und Anliegen, die auf Basis von Erfahrungsberichten und eigenen Erfahrungen beruhen.

⁷⁰ Auf die Beratung per E-Mail sowie auf Informationsangebote, z.B. Webauftritt, Flyer oder Informationsmerkmale wird hier nicht eingegangen.

Typische Fragen Studierender mit Beeinträchtigungen zum Thema „Nachteilsausgleich“	Erfahrungsbasierte Hinweise zu den Fragen und Handlungsoptionen
<p>Kann ich mit meinen Beeinträchtigungen einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen?</p> <p>Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?</p>	<p>Viele Studierende möchten einerseits wissen, ob sie überhaupt berechtigt sind, einen Antrag zu stellen. Hier wirken sich die großen Unterschiede zwischen dem alltagssprachlichen und dem rechtlichen Verständnis von „Behinderung“ aus. Zum Teil wird angenommen, dass eine amtliche festgestellte Behinderung vorliegen muss.</p> <p>Viele Studierende gehen davon aus, dass vorhandene motorische Beeinträchtigungen oder solche des Sehens, Hörens oder Sprechens, vorhandene Teilleistungs- oder Autismus-Spektrum-Störungen sowie diagnostizierte langfristige (chronische) Krankheiten die einzige Voraussetzung für die Bewilligung von Nachteilsausgleichen darstellen. Dass weitere Voraussetzungen erfüllt werden müssen, überrascht viele Studierende.</p> <p>Beauftragte und Berater*innen sollten im Rahmen von Beratungsgesprächen und in ihren Informationsangeboten ausführlich auf die Voraussetzungen für die Bewilligung von Nachteilsausgleichen eingehen.</p>
<p>Welche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind in meinem Fall möglich?</p>	<p>Studierende haben sich zum Teil bereits vor dem Beratungsgespräch auf eine Maßnahme festgelegt, z.B. Ersatz einer Klausur durch eine Hausarbeit, und sind dann manchmal enttäuscht oder ärgerlich, wenn sich dieser Wunsch nicht realisieren lässt.</p> <p>Studierende kennen zum Teil nur wenige Maßnahmen, so dass es dann sinnvoll ist, das mögliche Spektrum aufzuzeigen oder neue Maßnahmen zu suchen.</p>
<p>(Warum) muss ich einen Antrag stellen?</p> <p>Warum kann ich mein Anliegen nicht direkt mit den Lehrenden bzw. Prüfenden besprechen?</p>	<p>Viele Studierende bevorzugen eine informelle Vorgehensweise, insbesondere dann, wenn ein guter Kontakt zu Lehrenden bzw. Prüfenden besteht. Falls Prüfende bereits Maßnahmen in Aussicht gestellt oder „bewilligt“ haben, die problematisch sind, kann dies Enttäuschung oder Ärger hervorrufen.</p> <p>Andere Studierende schätzen ein formelles Verfahren, in dem unabhängig von Lehrenden bzw. Prüfenden der Prüfungsausschuss entscheidet. Dies gilt vor allem dann, wenn Lehrende bzw. Prüfende bestimmten bzw. gewünschten Maßnahmen kritisch gegenüberstehen.</p>
<p>Bei welcher Stelle muss ich bis wann einen Antrag stellen?</p>	<p>Häufig sind die genauen Abläufe für Studierende nicht klar bzw. transparent, insbesondere dann, wenn in unterschiedlichen Studiengängen unterschiedlich verfahren wird. Beauftragte und Berater*innen sollten über die Abläufe informieren und ggf. auf klar geregelte Abläufe drängen.</p>

Typische Fragen Studierender mit Beeinträchtigungen zum Thema „Nachteilsausgleich“	Erfahrungsbasierte Hinweise zu den Fragen und Handlungsoptionen
<p>Was muss ich als Nachweis einreichen? Was muss ich offenlegen? Wer erfährt was über meine Beeinträchtigungen? Was passiert mit meinen Daten?</p>	<p>Viele Studierende möchten möglichst wenig über ihre Beeinträchtigungen bzw. die damit zusammenhängenden Auswirkungen auf das Studium offenbaren. Zugleich haben sie zum Teil Schwierigkeiten, von Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen die geforderten Nachweise zu bekommen. Beauftragte und Berater*innen sollten daher ggf. die Anforderungen an Nachweise verdeutlichen. Falls Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Nachweisen auftreten, sollten sie bei der Suche nach ergänzenden oder alternativen Nachweisen unterstützen.</p> <p>Außerdem sollten Studierende, auch wenn sie nicht explizit danach fragen, darüber informiert werden, ob und ggf. welche Daten im Campus-Management-System gespeichert bzw. wo Anträge auf Nachteilsausgleich und die dazugehörigen Nachweise aufbewahrt werden.</p>
<p>Von wem werden bewilligte Maßnahmen umgesetzt?</p>	<p>Häufig sind die genauen Abläufe für Studierende nicht klar bzw. transparent, insbesondere dann, wenn in unterschiedlichen Studiengängen unterschiedlich verfahren wird. Beauftragte und Berater*innen sollten über die Abläufe informieren und ggf. auf klar geregelte Abläufe drängen.</p>
<p>Was mache ich, wenn mein Antrag nicht bewilligt wird?</p>	<p>Studierende rechnen häufig nicht damit, dass ihr Antrag abgelehnt wird. Beauftragte und Berater*innen sollten ggf. präventiv zum Widerspruchsverfahren informieren und mitteilen, ob und wie sie in diesem Fall Studierende unterstützen können oder nicht.</p>

Abb. 11: Typische Fragen Studierender mit Beeinträchtigungen zum Thema „Nachteilsausgleich“
Quelle: Eigene Darstellung

Herausfordernde Situationen

Im Rahmen von Beratungsgesprächen zum Thema „Nachteilsausgleich“ können Situationen entstehen, die die Berater*innen als belastend oder schwierig empfinden. Ursachen dafür liegen z.B. in Form und Schwere der Beeinträchtigungen oder in nicht realistischen Erwartungen ratsuchender Personen an das Beratungsgespräch. Nachfolgend werden einige solcher Situationen genannt:

- Studierende mit sehr schweren oder lebensbedrohlichen Krankheiten, die bei Beratenden ein Gefühl der Hilflosigkeit auslösen oder eigene Ängste vor Krankheit oder Tod aktivieren
- Studierende, die suizidgefährdet sind
- Studierende, die zeitweise den Realitätsbezug verlieren
- Studierende, die aufgrund von Beeinträchtigungen des Sprechens schwer verständlich sprechen, z.B. aufgrund starker Spastik
- Studierende mit falschen bzw. zu hohen Erwartungen an das Instrument „Nachteilsausgleich“, die dann von den Beratenden korrigiert werden müssen

Präventiv können Beratende z.B. geeignete Fortbildungen absolvieren, um z.B. Gesprächstechniken für spezifische herausfordernde Situationen zu lernen. Wenn solche Situationen antizipiert werden können, sollten die Beratungsgespräche vorbereitet werden. Im Nachgang solcher Gespräche sollte insbe-

sondere eine Selbstreflexion erfolgen. Die Gespräche sollten außerdem in einer regelmäßig stattfindenden Supervision thematisiert werden. Falls Beauftragte und Berater*innen für Studierende mit Beeinträchtigungen eine solche Möglichkeit nicht haben, sollte dies gefordert werden.⁷¹

Informations- und Schulungsangebote

Neben einem Beratungsangebot sollten Beauftragte und Berater*innen nach Möglichkeit auch Informations- und Schulungsangebote initiieren, organisieren oder selbst durchführen. Diese Angebote können sich an Lehrende, Prüfungsausschüsse, Mitarbeiter*innen der für Prüfungen zuständigen Verwaltungseinheiten, Studierende und ggf. weitere universitäre bzw. hochschulische Zielgruppen richten. Oftmals gibt es bereits allgemeine Formate, die dafür genutzt werden können. Für Lehrende und Verwaltungspersonal können z.B. Formate wie „Tag der Lehre“, „Diversity-Tag“ oder „Summer Schools“ genutzt werden. Eine mögliche Alternative besteht darin, Prüfungsausschüsse oder die für Prüfungen zuständigen Verwaltungseinheiten aufzusuchen und dort im Rahmen regulärer Sitzungen oder Besprechungen eine kurze Präsentation zu halten und sich als sachverständige Stelle zum Thema „Nachteilsausgleich“ anzubieten. Für Studierende gibt es ebenfalls eine Reihe allgemeiner Formate, die genutzt werden könnten, insbesondere die typischen Angebote in der Studieneingangsphase, z.B. Orientierungseinheiten, Einführungs- bzw. Willkommenswochen oder Begleitangebote für den Studieneinstiegsprozess. Die zu vermittelnden Inhalte ähneln sich, es gibt jedoch je nach Zielgruppe unterschiedliche Akzente. Die Abb. 12 gibt einen Überblick über mögliche Inhalte solcher Veranstaltungen.

Beispiel für ein Curriculum für betroffene Studierende	Beispiel für ein Curriculum für Prüfungsausschüsse	Beispiel für ein Curriculum für Lehrende
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Existenz & Wirkung des Instruments „Nachteilsausgleich“ → Zielgruppe des Instruments „Nachteilsausgleich“ (Gehöre ich dazu?) ▪ Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ▪ Zu erfüllende Voraussetzungen ▪ Antragstellung & Nachweise ▪ Datenschutz ▪ Beratungsangebote 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überblick über prüfungsrechtliche Optionen bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen ▪ Zielgruppe des Instruments „Nachteilsausgleich“ ▪ Darstellung des Instruments „Nachteilsausgleich“ <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtliche Grundlagen ▪ Voraussetzungen ▪ Zulässige und geeignete Maßnahmen ▪ Verfahren, insb. Prüfung von Anträgen & Nachweisen ▪ Bewilligte Maßnahmen umsetzen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielgruppe des Instruments „Nachteilsausgleich“ (Wer gehört dazu?) ▪ Kurze Vorstellung des Instruments „Nachteilsausgleich“ <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtliche Grundlagen ▪ Voraussetzungen ▪ Zulässige und geeignete Maßnahmen ▪ Antragstellung & Nachweise ▪ Rolle von Lehrenden im Verfahren und bei der Umsetzung bewilligter Maßnahmen ▪ Angebote für Lehrende, z.B. Beratung zum Umgang mit Studierenden oder zur organisatorischen Unterstützung bei der Umsetzung bewilligter Maßnahmen

Abb. 12: Beispielhafte Curricula für Schulungen zum Thema „Nachteilsausgleich“
Quelle: Gattermann-Kasper/Jonas (2018) S. 15 ff.

⁷¹ Vgl. z.B. zu Gefährdungssituationen in der Beratungspraxis Rau et al. (2014) sowie zu anderen herausfordernden Situation und zu Selbstreflexion und Supervision z.B. Beusthausen (2016) S. 301 ff. und S. 336 ff.

6. Wie können Studien- und Prüfungsleistungen barrierefrei(er) gestaltet und dadurch weniger Nachteilsausgleiche notwendig werden?

Gründe für eine barrierefreie(re) Gestaltung der Bedingungen für (Studien- und) Prüfungsleistungen

Nach der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen soll ein diskriminierungsfreies, chancengleiches Studium gewährleistet werden. Dies muss sowohl durch das Herstellen barrierefreier Studienbedingungen als auch durch das Bereitstellen angemessener Vorkehrungen im Einzelfall erfolgen (siehe Kap. A.3.1).

In Bezug auf bauliche und digitale Infrastrukturen gilt ein proaktives Herstellen barrierefreier Strukturen mittlerweile an vielen Universitäten und Hochschulen als notwendig und wird insbesondere bei Neu- und Umbauvorhaben in der Regel auch umgesetzt. In Bezug auf Lehrveranstaltungsbedingungen sowie Bedingungen für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen dominiert hingegen nach wie vor eine reaktive Vorgehensweise mit einzelfallbezogenen Lösungen. Allerdings gibt es seit vielen Jahren explizite Forderungen nach „barrierefreier Didaktik bzw. Lehre“ sowie eine Reihe von Leitfäden für Lehrende.⁷² Für den Bereich Studien- und vor allem Prüfungsleistungen gibt es keine vergleichbare Situation. Die Datenerhebung „best2“ zeigt einerseits, dass viele Studierende das Instrument „Nachteilsausgleich“ (noch) nicht kennen oder nicht nutzen wollen.⁷³ Andererseits gibt es deutlich mehr Studierende mit Beeinträchtigungen als in früheren Jahren, so dass die Fallzahlen und der Aufwand für die Umsetzung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bereits aus diesem Grund steigen. Unabhängig davon verlangen auch Studierende anderer Diversitätskategorien angepasste Studien- und Prüfungsbedingungen, vor allem Studierende mit Erziehungs- und Pflegeaufgaben sowie internationale Studierende.

Zusätzliche Bedarfe an individuellen Anpassungen führen zu zusätzlichem Aufwand, z.B. durch eine steigende Inanspruchnahme von Sprechstunden- bzw. Beratungsangeboten, durch die Bearbeitung von Anträgen oder die Bereitstellungen von Aufsichts- und Assistenzpersonen oder Räumen. Vertreter*innen der Universitäten und Hochschulen, die eine entwickelte Praxis des Nachteilsausgleichs haben, berichten immer wieder von den daraus entstehenden Konflikten über Zuständigkeiten bzw. Ressourcen insbesondere für die Umsetzung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungen. Diese Konflikte können nicht nur die Akzeptanz, sondern auch die Wirksamkeit des Instruments gefährden. Letzteres dann, wenn die Auswahl von Maßnahmen sich nicht (nur) am Prinzip der Chancengleichheit, sondern auch an den vorhandenen Ressourcen orientiert, z.B. Verweigern zusätzlicher Bearbeitungszeit aufgrund fehlender Aufsichtspersonen und stattdessen Verringern der zu bearbeitenden Aufgaben oder gar eine „Anpassung“ der Bewertung. Ein solches Vorgehen ist jedoch nicht zulässig.

Dieser Mehrbedarf an einzelfallbezogenen Lösungen könnte durch eine inklusions- bzw. diversitätsorientierte Gestaltung der Bedingungen für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen reduziert werden. Aufgrund der vielfältigen Beeinträchtigungen in Verbindung mit unterschiedlichen Bedingungen für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen erscheint ein vollständiger Ersatz individueller Nachteilsausgleiche durch barrierefrei(er) gestaltete Bedingungen jedoch nicht realistisch.

⁷² Vgl. beispielhaft den Leitfaden, der Universität Rostock – Projekt „Inklusive Hochschule“ (2018).

⁷³ Vgl. Poskowsky et al. (2018) S. 203 ff.

Unabhängig von der „Nachfrage“ stellen Nachteilsausgleiche im Licht der UN-BRK nur das zweitbeste Mittel dar, um ein diskriminierungsfreies, chancengleiches Studium zu ermöglichen. Studierende müssen dafür einen Antrag stellen, Nachweise beschaffen und vor allem ihre Situation offenbaren, was viele nicht möchten,⁷⁴ um im Nachhinein angemessene Bedingungen herstellen zu lassen. Gäbe es hingegen barrierefreie(re) Bedingungen, könnten Studierende einfach ohne zusätzlichen Aufwand an Prüfungen teilnehmen und müssten ihre Situation nicht offenlegen.

Ansatzpunkte für eine diversitäts- bzw. inklusionssensiblere Gestaltung der Bedingungen für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen

Um dies zu erreichen, sollten Studiengänge bzw. Module im Idealfall von vornherein diversitäts- bzw. inklusionssensibel gestaltet werden, um Exklusionsrisiken so weit wie möglich zu vermeiden. Die einen Studiengang prägenden und daher unverzichtbaren Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen müssen Studierende mit und ohne Beeinträchtigungen gleichermaßen erwerben und durch Prüfungen nachweisen.

Die Auswirkungen mancher Beeinträchtigungen können dazu führen, dass Studierende mit Beeinträchtigungen Schwierigkeiten beim Erwerb bzw. Nachweis sozialer Kompetenzen haben, z.B. Studierende mit sozialer Phobie oder Autismus-Spektrum-Störungen. Dies sollte bei Entscheidungen über Qualifikations- bzw. Lernziele, Lehr-/Lehrformen und Prüfungsformate im Blick bleiben. Es sollte daher sorgfältig abgewogen werden, ob bestimmte soziale Kompetenzen zum "Kern eines Faches" gehören oder nicht. Mindestens sollten vielfältige Lehr-/Lern- und Prüfungsformen vorgesehen werden, die zudem ein zeit- und ortsunabhängiges Lernen ermöglichen.

Für Studierende, die ihr Studium – ggf. mehrmals – unterbrechen müssen oder die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Erziehungs- und Pflegeaufgaben Flexibilität bei der Gestaltung des Studiums benötigen, können die Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen, die Dauer von Modulen und die Häufigkeit des Angebots von Modulen bzw. Prüfungsgelegenheiten zu Schwierigkeiten führen. Module, die jedes Semester angeboten werden und die nur ein (statt zwei) Semester dauern, sind tendenziell günstiger als Module, die seltener und zweisemestrig angeboten werden. Es sollte möglichst jedes Semester mindestens eine Prüfungsgelegenheit, besser jedoch zwei oder drei Prüfungsgelegenheiten geben.

Die zuvor skizzierten Optionen sind jedoch nur langfristig umsetzbar und erfordern ggf. zusätzliche Ressourcen. Unabhängig davon gibt es aber kurz- oder mittelfristig umsetzbare Möglichkeiten, die Studien- und vor allem Prüfungsleistungen barrierefreier machen. Einen Überblick über mögliche Ansatzpunkte und Beispiele für Maßnahmen gibt die zweiseitige Abb. 13. In der 1. Spalte sind mögliche Ansatzpunkte und in der 2. Spalte Beispiele für auf die Ansatzpunkte bezogene Gestaltungsmöglichkeiten aufgeführt.

Auch wenn die in Abb. 13 beispielhaft genannten Maßnahmen auf den ersten Blick aufwändig und damit schwer oder nicht umsetzbar erscheinen, sollten die herrschenden Bedingungen regelmäßig kritisch überprüft und mögliche Ansatzpunkte bzw. Maßnahmen für eine barrierefreie(re) Gestaltung identifiziert und ggf. schrittweise umgesetzt werden, damit weniger einzelfallbezogene Anpassungen erforderlich werden.

⁷⁴ Vgl. Poskowsky et al. (2018), S. 203 ff.

Ansatzpunkte für barrierefreie(re) Studien- und Prüfungsleistungen	Beispiele für Gestaltungsmöglichkeiten
Formale Gestaltung und Technik	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz von E-Klausuren, die durch Text- oder Spracheingabe bearbeitet werden und nach den Standards für barrierefreie Dokumente erstellt werden ▪ Einsatz herkömmlicher papierbasierter Klausuren, wobei Schriftart, -größe und -dekoration sowie Zeilenabstand so gestaltet werden, dass sie für den größtmöglichen Personenkreis ohne Erschwernis lesbar sind
Sprache	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angebot von Prüfungen auf einem Sprachniveau und mit Aufgabentypen, die für nicht mutter- oder gebärdensprachlich sozialisierte Studierende keine Hürde darstellen ▪ Angebot von Prüfungen in zwei Sprachen
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertungskriterien von Prüfungsformaten transparent und klar kommunizieren ▪ Angebot mehrerer Aufgabenalternativen bei vorgegebenem Prüfungsformat
(Arbeits-) Zeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung von Prüfungen zu Zeiten, die für so viele Studierende wie möglich günstig sind ▪ Angebot einer Pause bei Klausuren ▪ Nicht mehr als eine Prüfung pro Tag
Gebäude, Raum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angebot von Prüfungen in barrierefrei zugänglichen Gebäuden und Räumen mit barrierefreier Toilette in der Nähe des Prüfungsraums ▪ Angebot von ergonomisch gestalteten Klausurarbeitsplätzen ▪ Angebot (einiger) abgeschirmter Klausurarbeitsplätze für Studierende, die sensibel auf äußere Reize reagieren
Sozialform	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei summativen Prüfungen auf Gruppenprüfungen verzichten ▪ Bei formativen Prüfungen von vornherein zwei alternative Sozialformen anbieten ▪ Verbindliche Regeln für Gruppenaufgaben aufstellen
(Arbeits-) Ort	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentation von Lehrveranstaltungen, um das Nachholen von versäumtem Lehrstoffs bei Fehlzeiten wegen Krankheit oder Betreuungsaufgaben zu unterstützen, z. B. durch ein Lehrveranstaltungsprotokoll (als Leistung) ▪ Festlegung angemessener Leistungen zur Kompensation von Fehlzeiten, nach Möglichkeit bereits bei der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen ▪ Schaffung alternativer Angebote zu Präsenzveranstaltungen, z.B. zugängliche Videoaufzeichnungen
Dienste	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzungsdienste könnten Prüfungsaufgaben nach individuellem Bedarf barrierefrei gestalten, wenn dies nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand von vornherein erfolgen kann ▪ Assistenz- und Dolmetschdienste könnten bei Bedarf ohne aufwändiges Antragsverfahren angefordert werden

Abb. 13: Ansatzpunkte für barrierefreie(re) Studien- und Prüfungsleistungen
Quelle: Eigene Darstellung

Literaturverzeichnis

Beusthausen, J. (2016): Beratung lernen – Grundlagen psychosozialer Beratung & Sozialtherapie für Studium und Praxis, Opladen, Berlin & Toronto 2016.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (Hrsg.) (2018): Behinderung und Ausweis – Antrag, Verfahren, Merkmale, 2. Ausgabe 2018 (Stand: Januar 2018), Wiesbaden 2018.

<https://www.integrationsaemter.de/publikationen/65c8145i/index.html>

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (2015): ICF-Praxisleitfaden 1, Frankfurt am Main, Juni 2015.

<https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/icf-praxisleitfaeden/downloads/PLICF1.web.pdf>

Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information (o. J.): Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsproblemen, 10. Revision, German Modification.

<https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/>

FU Berlin: Arbeitshilfe Prüfungskonzeption: Systematik von Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen, Berlin 2011.

https://www.fu-berlin.de/sites/bologna/dokumente_zur_bologna-reform/Pruefungskonzeption.pdf

Gattermann-Kasper, M. (2018): Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen, Vortrag im Rahmen des Qualifizierungsseminars Nachteilsausgleichsregelungen für das Studium für Berater/innen und Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks, Berlin, 14. Juni 2018.

Gattermann-Kasper, M. (2016): Nachteilsausgleiche – Alles klar ... oder? Kritischer Blick auf ein etabliertes Instrument im Lichte der UN-BRK, in: Inklusive Hochschule – Neue Perspektiven für Praxis und Forschung, hrsg. von U. Klein, Weinheim/Basel 2016, S. 104-122.

Gattermann-Kasper, M./Jonas, U. (2018): Wie können Nachteilsausgleiche in den Strukturen der Universitäten und Hochschulen verankert werden? Vortrag im Rahmen des Qualifizierungsseminars Nachteilsausgleichsregelungen für das Studium für Berater/innen und Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks, Berlin, 15. Juni 2018.

Gerick, J./Sommer, A./Zimmermann, G. (Hrsg.) (2018): Kompetent Prüfungen gestalten – 53 Prüfungsformate für die Hochschullehre, Münster/New York 2018.

Hechler, P./Plischke, J. (2015): Kein Nachteilsausgleich im Prüfungsrecht für Prüflinge mit persönlichkeitsbedingten oder konstitutionellen Dauerleiden – Anmerkungen zu VG Ansbach, Beschluss v. 26.04.2013 - AN 2 E 13.0054, in: Rehabilitations- und Teilhaberecht, Forum A: Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe, Diskussionsbeitrag Nr. 12/2015.

https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum_A/2015/A12-2015_Kein_Nachteilsausgleich_im_Pruefungsrecht_f%C3%BCr_Prueflinge_mit_persoenlichkeitsbedingten_oder_konstitutionellen_Dauerleiden.pdf

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks (2013): Handbuch Studium und Behinderung, 7. Aufl., Berlin 2013.

<https://www.studentenwerke.de/de/handbuch-studium-behinderung>

Knödler, C. (2018): Rechtliche Anmerkungen zur Berücksichtigung von Legasthenie bei Prüfungen, in: Zeitschrift für Beratung und Studium, 13. Jg. 2018, Heft 4, S. 76-80.

Küttner, J. (2017): Der krankheitsbedingte Prüfungsrücktritt, in: Studiparcours, hrsg. vom Deutschen Institut für Bildungsrecht e. V., Köln 2017, S. 10-15.

Menzheritskaya, J. et al.: Gut beraten an der Hochschule – Wege zum besseren Lehren und Lernen, Stuttgart 2018.

Middendorf, E. et al. (2017): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung 2017, Hauptbericht und Randauszählung nach Geschlecht und Länder.

<http://www.sozialerhebung.de/sozialerhebung/archiv>

Morgenroth, C. (2017): Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, Baden-Baden 2017.

Niehues, N. (†)/Fischer, E./Jeremias, C. (2018): Prüfungsrecht, 7. überarbeitete Aufl., München 2018.

Poskowsky, J. et al. (2018): beeinträchtigt studieren – best2: Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/2017, hrsg. vom Deutschen Studentenwerk, Berlin 2018.

http://best-umfrage.de/wp-content/uploads/2018/09/beeintr%C3%A4chtigt_studieren_2016.pdf

Quapp, U. (2018): Der Nachteilsausgleich im deutschen Hochschulprüfungsrecht – aktuelle Rechtsprechung und Empfehlungen, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 33. Jg. 2018, Heft 2, S. 80-89.

Rapp, A. (2018): Chancengleichheit per Nachteilsausgleich – aber wie? Vernetzung von Beratung, Rechtsprüfung und studienzielgerechter Umsetzung als Modell fairer Prüfungsverfahren, in: Zeitschrift für Beratung und Studium, 13. Jg. 2018, Heft 4, S. 72-74.

Rau, T. et al. (2014): Gefährdungssituationen in der Beratungspraxis – Handlungsempfehlungen für Mitarbeitende in Hochschulen, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe, in Behörden und in Beratungsstellen allgemein, 2. Auflage, Bielefeld 2016.

Risse, J. (2017): Zum Nachteilsausgleich bei so genannten nichtkörperlichen Beeinträchtigungen im Prüfungsverfahren der Hochschulen, Gutachten für die Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung (Berichtigte Fassung), Neuss, Mai 2017.

Rux, J./Ennuschat, J. (2017): Die Rechte stotternder Menschen in Schule, Ausbildung und Studium – Eine Analyse, hrsg. von der Bundesvereinigung Stotterer-Selbsthilfe e. V., 3., erweiterte Aufl., Köln 2017.

Rux, J./Ennuschat, J. (2010): Die Rechte stotternder Menschen in Schule, Ausbildung und Studium - Eine Analyse, hrsg. von der Bundesvereinigung Stotterer-Selbsthilfe e. V., 2. Aufl., Köln 2010.

Schaper, N. unter Mitwirkung von O. Reis und J. Wildt sowie E. Horvath und E. Bender (2012): Fachgutachten zur Kompetenzorientierung in Studium und Lehre, ausgearbeitet für die HRK, August 2012.

https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/fachgutachten_kompetenzorientierung.pdf

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016): Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung vom 25. November 2016, in der vom BMAS erstellten und von der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention geprüften nicht amtlichen Übersetzung.

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Allgemeine_Bemerkung_Nr4_zum_Recht_auf_inklusive_Bildung.pdf

Unger, M. et al. (2012): beeinträchtigt studieren - Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011, hrsg. vom Deutschen Studentenwerk, durchgeführt vom Institut für höhere Studien (IHS). Wien/Berlin 2012.

https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/Beeintraehtigt_Studieren_Datenerhebung_01062012_0.pdf

Universität Hamburg (2018): Informationsmerkblatt „Ausstieg und Wiedereinstieg bei Krankheitsphasen - Informationen zum Studium im Teilzeitstatus und zu Möglichkeiten einer Unterbrechung des Studiums“ (Stand: 06/2018), Hamburg 2018.

<https://www.uni-hamburg.de/studieren-mit-behinderung/im-studium/downloads.html>

Universität Rostock – Projekt „Inklusive Hochschule“ (2018): Lehre barrierefrei gestalten – Leitfaden für Lehrende an den Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns, Rostock 2018.

https://www.uni-rostock.de/fileadmin/uni-rostock/UniHome/Vielfalt/Barrierefreiheit/Leitfaden_MV_Inklusive_Hochschullehre.pdf

Weber, R./Stosch, C. (2018): Studieren mit psychischen Erkrankungen und Belastungen – mit einem Bericht vom 1. Kölner Fachsymposium „Studieren mit psychischen Erkrankungen und Belastungen“ am 05.02.2018, in: Zeitschrift für Beratung und Studium, 13. Jg. 2018, Heft 4, S. 84-86.

Welti, F. (2015): Barrierefreiheit und Angemessene Vorkehrungen, in: Sozialer Fortschritt, 64. Jg. (2015, Heft 11, S. 267-273.

Hinweis:

Verwendete Rechtsprechung wurde direkt im Text oder in den Fußnoten angegeben.



Deutsches Studentenwerk

Deutsches Studentenwerk
Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)
Monbijouplatz 11
10178 Berlin
T (030) 29 77 27-64
studium-behinderung@studentenwerke.de
www.studentenwerke.de/behinderung